

**ESBK
CFMJ
CFCG
SFGB**

Jahresbericht

2003

**Eidg. Spielbankenkommission
Eigerplatz 1, 3003 Bern
Telephon +41 31 323 12 04
Telefax + 41 31 323 12 06
www.esbk.admin.ch**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Tabellen und Abbildungsverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Vorwort des Präsidenten.....	1
Die Eidgenössische Spielbankenkommission.....	3
Zusammenfassung.....	4
Einleitung.....	7
KAPITEL 1 : WICHTIGE EREIGNISSE	9
1.1. <i>Weitere Casinos und besondere Situationen</i>	9
1.2. <i>Steuererleichterungen</i>	10
1.3. <i>Lotteriegesetz und Tactilogeräte</i>	11
1.4. <i>Vollzugs- und Rechtsgrundlagen</i>	12
KAPITEL 2 : DIE AUFSICHT ÜBER DIE SPIELBANKEN.....	13
2.1. <i>Organisation der Aufsicht</i>	13
2.2. <i>Die Eröffnung neuer Casinos</i>	15
2.3. <i>Casinos in Schwierigkeiten</i>	16
2.4. <i>Aufsicht über das Spielangebot</i>	17
2.5. <i>Geschäftsbericht und erläuternder Bericht der Revisionsstellen</i>	21
2.6. <i>Die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei</i>	22
2.7. <i>Die Umsetzung der Sozialkonzepte</i>	23
2.8. <i>Die Überprüfung des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftstätigkeit</i>	24
2.9. <i>Die Sanktionen im Bereich der Aufsicht</i>	24
KAPITEL 3 : DIE BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN GLÜCKSSPIELS	25
3.1. <i>Die Strafverfahren</i>	25
3.2. <i>Die Internet-Casinos</i>	26
3.3. <i>Weitere Aktivitäten ausserhalb der Spielbanken</i>	27
3.4. <i>Die Prüfung von Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten</i>	29
KAPITEL 4 : DIE SPIELBANKENABGABE	31
4.1. <i>Die Steuererleichterungen</i>	31
4.2. <i>Bruttospielertrag und Spielbankenabgabe</i>	31
4.3. <i>Die Beschwerden</i>	32
KAPITEL 5 : DIE EIDGENÖSSISCHE SPIELBANKENKOMMISSION UND IHR SEKRETARIAT	34
5.1. <i>Die Kommission</i>	34
5.2. <i>Das Sekretariat</i>	34
5.2.1. Personal.....	34
5.2.2. Zusammenarbeit mit Dritten	35

5.2.3.	Die Zusammenarbeit mit den Kantonen	35
5.2.4.	Internationale Beziehungen	36
5.2.5.	Projekte des Sekretariats	37
5.3.	<i>Die Finanzen</i>	39
	ANHANG	41
6.1.	<i>Casino-Landschaft Schweiz</i>	41
6.2.	<i>Bilanz und Erfolgsrechnung der Casinos</i>	43
6.2.1.	Casino Bad Ragaz	44
6.2.2.	Casino Baden	45
6.2.3.	Casino Basel-Airport	46
6.2.4.	Casino Bern	47
6.2.5.	Casino Courrendlin	48
6.2.6.	Casino Crans	49
6.2.7.	Casino Davos	50
6.2.8.	Casino Granges-Paccot	51
6.2.9.	Casino Interlaken	52
6.2.10.	Casino Locarno	53
6.2.11.	Casino Lugano	54
6.2.12.	Casino Luzern	55
6.2.13.	Casino Mendrisio	56
6.2.14.	Casino Meyrin	57
6.2.15.	Casino Montreux	58
6.2.16.	Casino Pfäffikon	59
6.2.17.	Casino Schaffhausen	60
6.2.18.	Casino St. Gallen	61
6.2.19.	Casino St. Moritz	62
6.2.20.	Casino Zermatt	63
6.3.	<i>Wesentliche Angaben aus Anhang II und V der Konzessionsurkunden (Stand: 21. März 2004)</i>	64
6.3.1.	Casino Bad Ragaz	64
6.3.2.	Casino Baden	65
6.3.3.	Casino Basel-Airport	66
6.3.4.	Casino Bern	67
6.3.5.	Casino Courrendlin	68
6.3.6.	Casino Crans	69
6.3.7.	Casino Davos	70
6.3.8.	Casino Granges-Paccot	71
6.3.9.	Casino Interlaken	72
6.3.10.	Casino Locarno	73

6.3.11. Casino Lugano	74
6.3.12. Casino Luzern	75
6.3.13. Casino Mendrisio	76
6.3.14. Casino Meyrin	77
6.3.15. Casino Montreux	78
6.3.16. Casino Pfäffikon	79
6.3.17. Casino Schaffhausen	80
6.3.18. Casino St. Gallen	81
6.3.19. Casino St. Moritz	82
6.3.20. Casino Zermatt	83

Tabellen und Abbildungsverzeichnis

TABELLE 1 – NEUE CASINOS 2003	16
TABELLE 2 – VERWALTUNGSVERFAHREN (AUSTAUSCH)	28
TABELLE 3 – QUALIFIKATIONSENTSCHEIDE	30
TABELLE 4 – ÜBERSICHT DER SPIELBANKABGABEN 2003 (2002)	33
TABELLE 5 – ÜBERSICHT ÜBER DIE KOMMISSIONSENTSCHEIDE	34
TABELLE 6 – EINNAHMEN ESBK	39
TABELLE 7 – AUSGABEN ESBK	39
TABELLE 8 – CASINO-LANDSCHAFT IN DER SCHWEIZ 2003	41
FIG.1 – MITARBEITERBESTAND DER SPIELBANKEN PER 31.12.2003	42
FIG.2 – EIGENKAPITAL DER SPIELBANKEN PER 31.12.2003	42

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BPV	Bundesamt für Privatversicherungen
BSE	Bruttospielertrag
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
EAKS	Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizei-Departement
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
GSV	Verordnung des EJPD vom 20. Dezember 2001 über Überwachungssysteme und Glücksspiele (Glücksspielverordnung, SR 935.521.21)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, SR 955.0)
IFRS	International Financial Reporting Standards (ehemals: International Accounting Standards IAS)
Mio	Millionen
MROS	Money laundering reporting office Switzerland, Meldestelle für Geldwäscherei
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)
SBG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SR 935.52)
SCV	Schweizer Casino Verband
Sekretariat	Sekretariat der Eidgenössischen Spielbankenkommission
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
SRO	Selbstregulierungsorganisation
SRO-SCV	Selbstregulierungsorganisation des Schweizer Casino Verbandes
SRK	Eidgenössische Steuerrekurskommission
vgl.	vergleiche
VSBG	Verordnung vom 23. Februar 2000 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, SR 935.521)
Ziff.	Ziffer(n)

Vorwort des Präsidenten

Im Spielbankenbereich kann für das Berichtsjahr 2003 nach Abschluss der Konzessionierungsphase von einem Jahr der Konsolidierung gesprochen werden. Folgende Punkte verdienen besondere Erwähnung:

- Sechs weitere Spielbanken haben den Betrieb aufgenommen. Damit stehen mit Ausnahme von Engelberg, Arosa und Zermatt sämtliche Spielbanken, denen vom Bundesrat die Konzession in Aussicht gestellt wurde, in Betrieb. Der Spielbank Arosa musste die Konzession wegen schlechten Geschäftsgangs, der zum Verzehr der Eigenmittel führte, bereits wieder entzogen werden. Aus ähnlichen Gründen hat die Spielbank Zermatt den Betrieb eingestellt. Die Attraktivität von Spielbanken in Tourismusstationen der Berggebiete wurde (Ausnahme: Crans-Montana!) offensichtlich überschätzt.
- Die übrigen Spielbanken erzielten wirtschaftlich befriedigende bis gute Resultate und die Ziele, die seinerzeit mit der Aufhebung des Spielbankenverbots in der Bundesverfassung angestrebt wurden, sind im Grossen und Ganzen erreicht worden, gerade auch im fiskalischen Bereich.
- Die schweizerische Spielbankenbranche konnte sich innert kurzer Zeit ein im internationalen Vergleich bemerkenswert hohes Niveau in Bezug auf Spielangebot, Sicherheit und Sozialprävention erarbeiten.

Im Bereich der Bekämpfung des illegalen Glückspiels ist erst ein Anfang gemacht. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen funktioniert gut, muss aber noch intensiviert werden. Die Geschäftslast wird in diesem Bereich voraussichtlich noch während einiger Jahre zunehmen. Dies deshalb, weil das illegale Glücksspiel heute konsequenter verfolgt wird als vor dem Inkrafttreten des Spielbankengesetzes. Dadurch werden naturgemäss vermehrt strafbare Handlungen aufdeckt.

Grosse Sorge bereitet der Kommission, dass eine den heutigen Erfordernissen entsprechende Abgrenzung zwischen Spielbankengesetz und Lotteriege-

setz noch immer auf sich warten lässt. Es besteht die Gefahr, dass die heutigen Unklarheiten und Lücken von Lotterieveranstaltern so ausgenutzt werden, dass wichtige Elemente des Spielbankengesetzes unterlaufen werden.

Benno Schneider
Präsident ESBK

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

Die Zusammensetzung der Kommission hat sich 2003 nicht geändert.

Präsident

Dr. iur. Benno Schneider Unternehmer / Rechtsanwalt, St. Gallen

Mitglieder

Prof. Dr. iur. Regina Kiener Ordinaria für Staats- und Verwaltungsrecht, Bern
Gottfried Künzi alt Direktor Schweizer Tourismus-Verband,
Herrenschwanden

Prof. Dr. iur. Mark Pieth Ordinarius für Strafrecht, Basel

Sarah Protti Salmina lic. oec. publ., eidg. dipl. Steuerexpertin, Lugano

Regierungsrat Gérald
Schaller Vorsteher des Justiz- und Finanzdepartements, Delémont

Dr. oec. Eva Wyss Diplom-Kriminologin / Publizistin, Bern

Sekretariat

Yves Rossier Direktor

Jean-Marie Jordan stellvertretender Direktor

Adrian Junker Chef Abteilung "Untersuchungen"

Andrea Macciò stv. Chefin Abteilung "Untersuchungen"

Jean-Jacques Carron Chef Sektion "Technische Aufsicht"

Ivan Pellegrinelli Chef Sektion "Finanzielle Aufsicht"

Roman Vanek Chef Sektion "Allgemeine Aufsicht"

Muriel Simon Chefin "Zentrale Dienste"

Zusammenfassung

1. Die Kommission konnte 2003 grünes Licht für die Eröffnung von sechs neuen Spielbanken geben.

Das Casino Arosa erfüllte infolge finanzieller Schwierigkeiten die gesetzlichen Auflagen bezüglich Eigenmittel nicht mehr, weshalb die Konzession zuerst suspendiert, dann Ende August entzogen werden musste.

Das Casino Zermatt sah sich mit ähnlichen Schwierigkeiten konfrontiert. Die ESBK musste deshalb die Konzession per 1. Dezember 2003 suspendieren.

Die ESBK hat die Kriterien für die Gewährung der so genannten Startreduktion definiert. Sie hat dem Bundesrat vorgeschlagen, den Basisabgabebesatz für die Bergcasinos auf 20 % und für die anderen B-Casinos, inklusive Crans Montana, auf 30% zu reduzieren. Der Bundesrat folgte dem Vorschlag, der keine Reduktion für die A-Casinos vorsah.

Ausserdem setzte sich die Kommission mit dem Problem der "Tactilo"-Spielgeräte auseinander. Wegen ihrer Ähnlichkeit mit Glücksspielautomaten besteht die Gefahr, dass das Spielbankengesetz (SBG) unterlaufen wird. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Lotterieggesetzes forderte die ESBK eine klarere Abgrenzung, was diese Problematik betrifft.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz hat die ESBK eine Spielsuchtstudie in Auftrag gegeben.

Die Kommission hat die bisherige Aufsichtspraxis einer Überprüfung unterzogen. Gestützt darauf hat sie Regeln erarbeitet, die in der Mitteilung Nr. 5 kommuniziert wurden. Der Informationsaustausch insbesondere mit den Verantwortlichen für das Sozialkonzept und den Revisoren der Casinos er-

laubte ebenfalls eine Präzisierung der Aufsicht.

2. In jedem Casino fanden Inspektionen statt, in deren Verlauf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Auflagen der Konzession geprüft wurden. Dabei wurden die Vorkehrungen im Bereich Sicherheit, die Transparenz der Geschäftsführung, der korrekte Spielbetrieb sowie die Einhaltung der Massnahmen des Sozialkonzepts überprüft. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Respektierung der Sorgfaltspflichten betreffend Geldwäscherei gelegt. Im Anschluss an die Inspektionen hat die Kommission 9 Verfahren eröffnet und Verwaltungssanktionen ausgesprochen.
3. Im Rahmen der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels wurden 169 Strafverfahren eröffnet. Im gleichen Zeitraum traten 126 Entscheide in Rechtskraft. Am 31. Dezember 2003 waren noch 363 Verfahren hängig. Der grösste Teil der Verfahren betrifft den Betrieb und die Installation von Glücksspielautomaten ausserhalb der Spielbanken.

Die ESBK verfolgt die Entwicklung der Internet-Casinos aufmerksam. Verschiedene Verfahren bezüglich Internet-Links auf Websites im Ausland, die Internet-Casinos anbieten, sowie bezüglich Werbung für solche Seiten konnten abgeschlossen werden.

4. Den B-Casinos wurde für die Jahre 2002 und 2003 die so genannte Startreduktion gewährt.

Die Spielbanken realisierten 2003 einen Bruttospielertrag von CHF 561 Mio. Dies führte zu einer Spielbankenabgabe von CHF 260,8 Mio, von welcher CHF 223,8 Mio dem Ausgleichsfonds der AHV und CHF 37 Mio den Standortkantonen der B-Casinos überwiesen wurden.

5. Die ESBK traf sich zu 11 Sitzungen. Unter anderem fällte sie 163 Strafenentscheide und erliess 32 Verwaltungsverfügungen.

Ende 2003 verfügte das Sekretariat über 33 Mitarbeitende. Um eine optimale Aufsicht über die Spielbanken einschliesslich der Verfolgung des illegalen Glücksspiels zu gewährleisten, schloss das Sekretariat mit verschiedenen Kantonen Vereinbarungen ab, in welchen sich diese zur Mithilfe beim Vollzug verpflichten.

Die Einnahmen der ESBK für 2003 betragen CHF 4,301 Mio. Zusätzlich hat sie CHF 1,198 Mio (Bussen, Ersatzforderungen und Beschlagnahmungen) an die Bundeskasse überwiesen. Die Ausgaben beliefen sich auf CHF 5,223 Mio.

Einleitung

Die Ziele des Spielbankengesetzes sind

- die Gewährleistung eines transparenten und sicheren Spielbetriebes in den schweizerischen Spielbanken;
- die Bekämpfung von Kriminalität und Geldwäscherei in den und durch die Spielbanken;
- die Verhinderung sozialschädlicher Auswirkungen des Glücksspiels um Geld.

Sodann sollen durch die Zulassung von Spielbanken Einnahmen für Bund und Kantone generiert und der Tourismus gefördert werden. Das Spielbankengesetz verbietet ausserdem das Glücksspiel um Geld ausserhalb von Spielbanken. Vorbehalten bleiben dabei die Vorschriften des Lotteriegesetzes, das den Rahmen für die erlaubten Lotterie- und Wettspiele setzt.

Aus diesen Zielen und der Abgrenzung zum Lotteriegesetz ergibt sich der Auftrag der Eidgenössischen Spielbankenkommission, der folgende Teilaufträge umfasst:

- die Aufsicht über die Spielbanken mit dem Ziel, die der Sicherheit, dem Schutz des Publikums und der Sozialprävention dienenden Gesetzesvorschriften durchzusetzen;
- die Bekämpfung des Glücksspiels um Geld ausserhalb von Spielbanken;
- die Erhebung der Spielbankenabgabe und deren Ablieferung an den AHV-Fonds, soweit sie nicht - bei den B-Casinos - im Auftrag der Standortkantonen erhoben wird und diesen abzuliefern ist.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf diese drei Tätigkeitsfelder. Während im Bereich der Spielbanken von einer Konsolidierungsphase gesprochen werden kann - sowohl was den Spielbankenbetrieb als auch die Einnahmen von Bund und Kantonen aus der Spielbankenabgabe betrifft - ist im Bereich der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels um Geld ein Ansteigen der Geschäftslast und der Pendenzen zu verzeichnen. Der Grund hierfür liegt nicht so sehr in einer massiven Zunahme des illegalen Glücksspiels, sondern vorab darin, dass dieses nun im Vergleich zu der Zeit vor dem Inkrafttreten des Spielbankengesetzes intensiver verfolgt wird. Die Ermittlungsbehörden stossen damit auf mehr Fälle als vorher. Die in enger Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden der Kantone entfaltete Tätigkeit der ESBK baut demnach die Dunkelziffer in diesem Kriminalitätsbereich laufend ab. Dieser Abbau dürfte noch eine Reihe von Jahren andauern. Es ist deshalb wichtig, alle Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Untersuchungs- und Strafverfahren auszuschöpfen, ohne der Rechtsstaatlichkeit Abbruch zu tun.

Die heutige Abgrenzung zwischen dem Spielbankengesetz, das als allgemeines Gesetz zur Regelung des Glücksspiels um Geld konzipiert ist, und dem Lotteriegesezt, das als Spezialgesetz die Lotterien und Wetten als spezielle Arten des Glücksspiels um Geld regelt, befriedigt nicht. Sie war seinerzeit bei der Erarbeitung des Spielbankengesetzes mit der Begründung ausgeklammert worden, es werde demnächst eine Revision des Lotteriegesezt in Angriff genommen werden, die auch die Abgrenzungsfrage regeln werde. Aus Sicht der ESBK als Vollzugsbehörde des Spielbankengesetzes ist die Regelung dieser Abgrenzungsfrage durch den Gesetzgeber dringlich und unabdingbar: Die Gerichte, die sich im Streitfall mit dieser Abgrenzungsfrage zu befassen haben, müssen taugliche gesetzliche Vorgaben erhalten, die den Erfordernissen der Zeit genügen.

Kapitel 1 : Wichtige Ereignisse

1.1. Weitere Casinos und besondere Situationen

Neue Casinos

Sechs Casinos haben 2003 gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 2001 ihren Betrieb aufgenommen. Die Kommission hat grünes Licht für die jeweilige Eröffnung erteilt. Damit wurde die Spielbankenlandschaft in der Schweiz um drei A-Casinos (Montreux, Basel und St. Gallen) sowie um drei B-Casinos (Granges-Paccot, Locarno und Meyrin) erweitert.

Projekt Engelberg

Die ESBK hat dem Bundesrat Antrag für die Erteilung einer weiteren Konzession in der Region Innerschweiz gestellt. Die Landesregierung hat am 9. April 2003 beschlossen, die Konzession für das Projekt Engelberg in Aussicht zu stellen. Das Projekt Buochs wurde damit abgelehnt.

Casino Arosa

Verschiedentlich beschäftigte sich die Kommission mit dem Casino Arosa. Dieses war wegen geringer Besucherzahlen in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Es zeichnete sich ab, dass die Spielbank die gesetzlichen Anforderungen an das Vorhandensein genügender Eigenmittel nicht mehr erfüllen konnte. Die ESBK hat die Konzession am 22. Mai 2003 suspendiert. Es ist der Spielbank nicht gelungen, eine Aktienkapitalerhöhung vorzunehmen. Deshalb wurde ihr Ende August die Konzession entzogen.

Casino Zermatt

Im Spätfrühling erhielt die ESBK erste Hinweise darauf, dass das Casino Zermatt ebenfalls mit finanziellen Problemen zu kämpfen hatte. Die Ertragserwartungen der Spielbank erfüllten sich nicht. Das Casino konnte die Vorschriften über das Vorhandensein genügender Eigenmittel im Sommer nicht mehr einhalten. Zu Beginn der Wintersaison verzichtete die Spielbank darauf, den Betrieb aufzunehmen. Die Kommission suspendierte die Konzession per 1. Dezember 2003.

1.2. Steuererleichterungen

"Startreduktion"

Die ESBK definierte Kriterien zur Ausgestaltung der "Startreduktion" der Spielbankenabgabe im Sinne von Art. 41 Abs. 4 SBG. Dabei beschloss sie, dem Bundesrat zu beantragen, die Reduktion für die Jahre 2002-2003 ausschliesslich für die B-Casinos vorzusehen. Es sei zu unterscheiden zwischen den Bergcasinos und den übrigen. Erstere sollten von einer Reduktion des Basisabgabebesatzes auf 20% profitieren können. Für die anderen B-Casinos (einschliesslich der Spielbank Crans) sollte der Satz auf 30% reduziert werden. Der Bundesrat hat diesen Antrag am 15. Oktober 2003 genehmigt.

1.3. Lotteriegesetz und Tactilogeräte

**Stellungnahme zum
revidierten Lotte-
riegesetz**

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Entwurf des neuen Lotteriegesetzes forderte die ESBK in erster Linie eine klarere Abgrenzung zwischen den Lotterien und den anderen Glücksspielen, sowie in Bezug auf den Sozialschutz eine vergleichbare rechtliche Regelung für Casinos und Lotterieveranstalter. Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass die Gefahr bestehe, dass bei Ausbreitung der Tactilogeräte die Vorschriften des SBG unterlaufen würden; die Angelegenheit sei deshalb dringlich.

**Parlamentarische
Vorstösse**

Im März wurden eine Motion (Nationalrat Gysin) und eine Interpellation (Ständerat Lauri) eingereicht, die das Problem der Tactilogeräte zum Gegenstand hatten. Der Bundesrat wurde aufgefordert, Massnahmen zu treffen, damit diese Geräte dem Anwendungsbereich des SBG unterstellt werden. Eventualiter wurde angeregt, den Kantonen mittels Moratorium die Bewilligung weiterer Maschinen zu verbieten.

Die ESBK hat bei der Erarbeitung der Antwort des Bundesrates mitgewirkt. In dieser wurde die Analyse grundsätzlich als richtig befunden. Gleichzeitig wies der Bundesrat darauf hin, dass die notwendige Klärung der Frage im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu erfolgen habe. Für ein Moratorium fehle die Rechtsgrundlage.

1.4. Vollzugs- und Rechtsgrundlagen

Aufsichtspraxis

Die Kommission hat sich intensiv mit der bisher geübten Aufsichtspraxis auseinandergesetzt. Die Resultate dieser Überlegungen sind in die Mitteilung 5 eingeflossen, welche die diesbezüglichen Regeln für die Zukunft klar festlegt.

Verordnungsrevisionen

Die Erfahrungen im Rahmen der Vollzugstätigkeit, welche seit Eröffnung der Casinos gewonnen werden konnten, haben die ESBK dazu bewogen, eine Aenderung der VSBG zu initialisieren. Vorschriften, die sich nicht bewährt haben, sollen modifiziert oder aufgehoben werden.

Diese Aenderung hat Auswirkungen auf die Verordnung über die Glücksspiele (GSV), welche hauptsächlich technischer Natur ist. Auch diese wird deshalb revidiert.

Kapitel 2 : Die Aufsicht über die Spielbanken

2.1. Organisation der Aufsicht

Grundsatz

Die ESBK überwacht in erster Linie die Einhaltung der Vorschriften des SBG sowie seiner Ausführungsbestimmungen. Ebenso prüft sie, ob die Spielbanken auch den Bedingungen und Auflagen Folge leisten, welche individuell in der dem Casino zugestellten Konzessionsurkunde festgehalten sind. Die Spielbanken sind verpflichtet, diverse Informationen un- aufgefordert zu übermitteln. Insbesondere umfasst diese Mit- teilungspflicht auch Änderungen in Bereichen, die für die Gewährung der Konzession ausschlaggebend waren (Aktio- nariat, wichtige Geschäftspartner etc.). Damit ist sicherge- stellt, dass die Transparenz, welche zum Zeitpunkt der Kon- zessionserteilung herrschte, während der gesamten Konzes- sionsdauer gewährleistet bleibt.

Aufsichtsorgane

Die Aufsicht über die Spielbanken wird auf drei Ebenen durchgeführt:

- a) direkt durch die ESBK, welche die Spielbanken auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Voraus- setzungen der Konzession hin überwacht;
- b) durch die Revisionsstelle, welche jährlich einen detaillier- ten erläuternden Bericht erstellen muss;
- c) durch die kantonalen Behörden, gestützt auf die mit ver- schiedenen Standortkantonen abgeschlossenen Verein- barungen über die Zusammenarbeit.

**Dokumenten-
kontrolle**

Ein wichtiges Aufsichtsmittel ist die umfassende Dokumentenkontrolle. Diese erfolgt gestützt auf die Meldungen und Dokumente, die von den Casinos eingereicht werden. So muss die ESBK beispielsweise Änderungen des Spielangebotes bewilligen. Wichtige Wechsel im Aktionariat, die markante Änderungen an den Beteiligungsverhältnissen bewirken, sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Andere Vorfälle sind lediglich meldepflichtig. So beispielsweise spezielle Vorfälle wie Pannen, aber auch Änderungen der Prozesse oder des internen Organigramms für die operative Betriebsführung.

Wichtige Informationsquellen für die Aufsichtstätigkeit sind zudem die Geschäftsberichte der Casinos, die jeweils auf Ende April einzureichen sind. Gleiches gilt für die erläuternden Berichte der Revisionsstellen sowie für die Berichte über die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und des Sozialkonzepts.

Inspektionen

Sodann werden Inspektionen vor Ort durchgeführt. Diese erlauben es, die Transparenz des Spielbankenbetriebs sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in der Realität und in Echtzeit zu kontrollieren. Diese Inspektionen werden vorangekündigt, wenn es darum geht, die fachlichen Kenntnisse der einzelnen Ressortverantwortlichen oder die einwandfreie Funktion der technischen Anlagen (EAKS, Videoüberwachung, Jackpot) zu überprüfen. Ohne Voranmeldung werden Inspektionen mit dem Ziel durchgeführt, die einwandfreie Umsetzung der dokumentierten Prozesse während des Spielbetriebs zu kontrollieren. In beiden Fällen wird insbesondere überprüft, ob die Dokumente, welche anlässlich der zentral ausgeübten Aufsicht begutachtet wurden, mit der Praxis übereinstimmen.

Gegenstand der Inspektionen bilden alle der Aufsicht unterliegende Bereiche. Ein spezielles Augenmerk wurde 2003 der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei gewidmet. Sämtliche Spielbanken wurden 2003 systematisch inspiziert.

2.2. Die Eröffnung neuer Casinos

2003 haben sechs weitere Spielbanken ihren Betrieb aufgenommen. Es handelte sich hierbei um die Grand Casinos (Konzession A) Montreux, Basel und St. Gallen. Ebenfalls drei Spielbanken mit einer Konzession B wurden eröffnet. Hierbei handelt es sich um die Casinos Granges-Paccot, Locarno und Meyrin. Anhand der unterstehenden Tabelle 1 sind die Eröffnungsdaten sowie die jeweiligen Inhaberinnen der Konzession ersichtlich.

Bevor eine neue Spielbank den Betrieb aufnehmen kann, muss sich die ESBK nach Artikel 17 VSBG davon überzeugen, dass die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt sind. Einerseits müssen die Spielbanken zahlreiche Unterlagen und Dokumente einreichen, mittels denen zu belegen ist, dass die Projektvorgaben, welche Grundlage für den Entscheid des Bundesrates bildeten, tatsächlich umgesetzt wurden. Andererseits unterzieht die ESBK mit Hilfe unabhängiger Prüflabors die spieltechnischen Installationen praktischen Tests. Ebenfalls werden die einzelnen Prozessabläufe (GwG, Sozialkonzept, Tischspielbetrieb, Kameraüberwachung etc.) begutachtet.

**Eröffnungs-
inspektionen**

Wie bei den Casinos, die ihren Betrieb im Jahre 2002 aufnahmen, wurden auch im Berichtsjahr jeweils vor der Eröffnung Betriebsabnahmeinspektionen durchgeführt. Bei dieser Kontrolle vor Ort versicherten sich die Spezialisten des Sekretariates insbesondere, dass die technischen Installationen korrekt verbunden und funktionstüchtig, die internen Prozesse kohärent und bekannt waren und dass der Spielbetrieb sowie die Sicherheit den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

Casino	Konzessionsinhaberin	Typ	Eröffnungsdatum
Montreux	Casino de Montreux SA	A	24.02.2003
Granges -Paccot	Société Fribourgeoise d'Animation Touristique SA	B	15.03.2003
Locarno	Casinò Locarno SA	B	04.07.2003
Meyrin	Casino de Lac de Meyrin SA	B	15.07.2003
Basel	Airport Casino Basel AG	A	30.10.2003
St. Gallen	Grand Casino St. Gallen AG	A	27.11.2003

Tabelle 1 – Neue Casinos 2003

2.3. Casinos in Schwierigkeiten

Als allgemeine Konzessionsvoraussetzung nennt das SBG unter anderem den Nachweis genügender Eigenmittel (Art. 12 Abs. 1 SBG). Die Konzessionsbestimmungen sehen vor, dass das Eigenkapital der Konzessionärin gemäss Artikel 663a Absatz 3 OR während der gesamten Konzessionsdauer mindestens 30 Prozent der Bilanzsumme oder 20 Prozent des erzielten Bruttospielertrags betragen muss. Massgebend ist der jeweils grössere dieser beiden Werte. Unabhängig von diesen Quoten muss für B-Casinos während der gesamten Konzessionsdauer das Mindesteigenkapital der Konzessionärin

sionärin in Form von liberiertem Aktienkapital CHF 2 Mio betragen (bei A-Casinos CHF 4 Mio).

Arosa

Die ESBK ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit darüber zu wachen, dass die Konzessionsbestimmungen eingehalten werden. Zu Beginn des Jahres wurde sie darüber informiert, dass die Spielbank Arosa nicht mehr in der Lage sei, diesen Vorschriften nachzukommen. Vorerst wurde die Konzession suspendiert. Versuche des Casinos, neue Mittel zu beschaffen, schlugen fehl. Die ESBK hat Arosa die Konzession entzogen.

Zermatt

Mit ähnlichen Problemen sah sich die Spielbank Zermatt konfrontiert. Im Rahmen von häufigen Kontakten konnte das Sekretariat die Problematik mit den Verantwortlichen des Casinos erörtern. Da sich Zermatt ernsthaft um eine Sanierung der Unternehmung bemühte, hat die Kommission, statt die Konzession sofort zu entziehen, als die mildere Variante auf den 1. Dezember 2003 die Suspendierung der Konzession verfügt.

2.4. Aufsicht über das Spielangebot

Änderungen

Um sicherzustellen, dass das Spielangebot den gesetzlichen Vorschriften entspricht und um eine Kontrolle des Bruttospielertrags zu ermöglichen, unterliegen Änderungen des Spielangebots der Bewilligungspflicht. Zudem dürfen Tischspiele und Glücksspielautomaten nur nach den von der Spielbank erlassenen und von der Kommission genehmigten Spielregeln betrieben werden (Art. 20 und 35 GSV).

Weil die Spielbanken bestrebt sind, ihr Spielangebot laufend zu verbessern, stand das Sekretariat der ESBK kurze Zeit nach den Eröffnungen der ersten Casinos einer grossen Anzahl solcher Anfragen gegenüber. Das Sekretariat hat die nötigen Prozeduren erarbeitet, um eine effiziente und schnelle Bearbeitung dieser Anträge zu gewährleisten und die Konformität sowie das Erfassen der neuen Situation zu garantieren.

2003 wurden dem Sekretariat mehr als 120 Änderungsanträge unterbreitet. Entspricht ein Antrag den gesetzlichen Anforderungen, wird die Änderung bewilligt und die neue Programmierung im Register der ESBK vermerkt. Das Sekretariat nimmt die notwendigen Aktenkontrollen vor. Je nach Art der Änderung wird eine Kontrolle der neuen Situation und der damit verbundenen Prozeduren vor Ort durchgeführt.

Tischspiele

Die Glücksspielverordnung (Art. 21 und 22 GSV) definiert, welche Tischspiele in der Schweiz angeboten werden dürfen. Es können verschiedene Varianten dieser Spiele erlaubt werden.

Um sich von der Konkurrenz abzuheben, haben die Casinos zahlreiche Anträge mit unterschiedlichen Spielregeln eingereicht. Diese wurden vom Sekretariat analysiert. Falls nichts gegen die Einführung dieser Spielregeln sprach, wurden sie von der Kommission genehmigt.

Die Spielbank erstellt für jeden Spieltisch eine tägliche Abrechnung. Diese Abrechnungen werden im Rhythmus von 10 Tagen geprüft. Falls Abweichungen auftreten, werden sowohl zusätzliche Informationen als auch die Videoaufnahmen verlangt. Zudem werden diese Dokumente anlässlich der Inspektionen mit der internen Dokumentation verglichen.

Geldspielautomaten

Die Spielbank darf Glücksspielautomaten und Jackpotsysteme nur in Betrieb nehmen (Art. 35 GSV), wenn diese den spieltechnischen Anforderungen entsprechen (Art. 62 Abs. 1 VSBG). Zuerst muss sie der ESBK eine Konformitätserklärung einreichen, in welcher sie bestätigt, dass diese Anforderungen erfüllt sind (Art. 63 VSBG).

Bis 31. Dezember 2003 wurden insgesamt 802 Konformitätserklärungen eingereicht, davon 373 im Jahre 2003. In den Schweizer Casinos waren bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt 325 verschiedene Typen von Glücksspielautomaten in Betrieb.

Dem Sekretariat der Kommission wird jeden Monat eine detaillierte Abrechnung über den Bruttospielertrag der Geldspielautomaten eingereicht. Eine systematische Kontrolle des erreichten Ertrages gemäss den verschiedenen Zählern (elektromechanische, elektronische und Zähler des EAKS) ermöglicht, dass die für jeden Automaten von der Spielbank deklarierten Beträge validiert werden können. Jede erhebliche Abweichung muss dokumentiert werden. Darüber hinaus bildet jeder während der Kontrollperiode gemeldete Vorfall Gegenstand einer zusätzlichen Kontrolle.

Jackpotsystem

Artikel 49 GSV erlaubt, dass mehrere A-Casinos zusammen ein Jackpotsystem betreiben. Im Jahr 2003 wurde ein solcher Jackpot von den Casinos Baden, Bern und Luzern in Betrieb genommen. Vor der Inbetriebnahme hat das Sekretariat der ESBK eine Analyse der vertraglichen Bindungen vorgenommen und eine Kontrolle vor Ort durchgeführt, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.

EAKS

Vier verschiedene Elektronische Abrechnungs- und Kontrollsysteme (EAKS) verfügen momentan über eine Konformitätsbescheinigung und sind in Schweizer Spielbanken im Einsatz. Diese Systeme sind relativ komplex und ihre Bedienung setzt vertiefte Kenntnisse der Funktionen und der vom Fabrikanten beschriebenen Prozeduren voraus. Diese Prozeduren garantieren ein wirksames Funktionieren des Systems. Die 2002 festgestellte unbefriedigende Situation (mangelnde Ausbildung hinsichtlich dieser Produkte sowie ihre ungenügende Marktreife bei Eröffnung) hat sich 2003 verbessert.

Das EAKS erlaubt der ESBK, die Korrektheit des Bruttospielertrags zu überprüfen. Der Betrieb der Glücksspielautomaten ist nur erlaubt, solange das System einwandfrei funktioniert. Aus diesem Grund ist ein Update des Systems nur ausserhalb der Öffnungszeiten des Casinos möglich und mit dem Risiko einer Verkürzung der Betriebszeit verbunden. Vor der Wiederinbetriebnahme des Systems führt das Sekretariat der ESBK eine Kontrolle der Installation durch.

Trotz der Verfügbarkeit neuer Versionen dieser Systeme haben viele Casinos bisher darauf verzichtet, ein Update durchzuführen.

Videoüberwachungs-systeme

Die hohen Anforderungen der GSV im Bereich der Aufbewahrung von Videoaufnahmen haben die Hersteller veranlasst, moderne Lösungen anzubieten, die allesamt die Auflagen der GSV erfüllen. Diese Produkte weisen noch einige „Kinderkrankheiten“ auf, so dass das Sekretariat regelmässig mit Ausfällen konfrontiert wird.

Bei jeder Mitteilung einer Panne überprüft das Sekretariat, ob die vorgeschriebenen Prozeduren für die Bewältigung einer solchen Panne eingehalten wurden.

2.5. Geschäftsbericht und erläuternder Bericht der Revisionsstellen

Die Casinos haben gemäss Art. 30 SBG der ESBK jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen. Sie sind zudem gemäss Artikel 72 VSBG verpflichtet, ihre Rechnungslegung jedes Jahr von einem wirtschaftlich und rechtlich unabhängigen Revisionsorgan prüfen zu lassen. Der beauftragte Prüfer erarbeitet im Rahmen dieser Prüfung einen erläuternden Bericht, welcher auch Bestandteil der Aufsichtstätigkeit der ESBK ist. In diesem Bericht wird eine Beurteilung der finanziellen Situation vorgenommen. So gibt er unter anderem Auskunft über die Vermögenslage, die Deckung der Verbindlichkeiten, die Eigenmittel, die Risiken usw.

2.6. Die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei

ESBK als GWG-Aufsichtsbehörde

Die ESBK ist gemäss Art. 48 SBG Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bezüglich der Einhaltung der Pflichten aus dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (GwG). Für den Spielbankenbereich gilt die Verordnung vom 28. Februar 2000 der ESBK über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei (VESB-BGW).

In drei Fällen hat die ESBK Verletzungen der Sorgfaltspflichten und Lücken in der Organisation festgestellt, die zu einer Verwaltungssanktion geführt haben. Zwei Sanktionen blieben unangefochten. Der Rekurs gegen die dritte Sanktion ist vor der Rekurskommission für Spielbanken hängig.

Alle Spielbanken haben in Befolgung der gesetzlichen Vorgaben per 30. April 2003 den Rechenschaftsbericht bezüglich der Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei eingereicht. Die SRO-SCV hat, gestützt auf ihre Statuten, der ESBK ebenfalls Bericht erstattet. Auch die Revisionsstellen müssen im Rahmen ihres erläuternden Berichts formell bestätigen, dass die Spielbanken die gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei einhalten.

Am 30. Oktober 2003 haben die Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei, die EBK, das BPV und die ESBK als Aufsichtsbehörden von Finanzintermediären sowie die MROS in Bern eine Informationsveranstaltung über ihre Aufgaben sowie über die Strategie und Koordination der Umsetzung des Geldwäscherei-Gesetzes durchgeführt.

2.7. Die Umsetzung der Sozialkonzepte

Die Spielbanken haben gemäss Art. 14 SBG und Art. 35 ff VSBG ein Sozialkonzept zu realisieren. Dieses soll den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen oder diese beheben (Art. 14 Abs. 2 SBG).

Spielsperren

Seit der Eröffnung der Spielbanken unter der neuen Gesetzgebung ist die Zahl der Spielsperren von ca. 350 im Jahr 2002 auf ca. 2300 im Berichtsjahr gestiegen. 266 Spielsperren wurden im Berichtsjahr aufgehoben (Vorjahr 91).

Spielsuchtstudie

Im Rahmen sowohl des Vollzugs des SBG als auch der vorbereitenden Arbeiten zur Revision des Lotterieggesetzes hat die ESBK in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz eine Spielsuchtstudie in Auftrag gegeben. Die Studie bezweckt, die Spielgewohnheiten spielsüchtiger Personen inner- und ausserhalb der Casinos zu erkennen und die dadurch verursachten Kosten zu ermitteln. Ungefähr 200 Institutionen haben den versandten Fragebogen beantwortet und darin – unter Wahrung der Anonymität – Angaben zu mehr als 300 Fällen von Spielsucht gemacht. Die Resultate dieser Studie werden für Herbst 2004 erwartet.

2.8. Die Überprüfung des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftstätigkeit

Personendaten

Die Spielbanken haben nach Massgabe der Konzessionsurkunde über gewisse Änderungen zu informieren, die sich in ihrem Umfeld ergeben. So müssen die Wahl neuer Organe, Wechsel in der Direktion, Änderungen bei den Aktionären und bei den wichtigsten Geschäftspartnern gemeldet werden. Das Sekretariat nimmt die gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen vor (guter Ruf der neuen Beteiligten, Gewährleistung der Unabhängigkeit, etc.). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen, wie sie bei der Erteilung der Konzession vorlagen, auf Dauer aufrechterhalten werden.

2.9. Die Sanktionen im Bereich der Aufsicht

Verwaltungsstrafverfahren

Im Berichtsjahr hat die ESBK insgesamt 9 Verwaltungsverfahren auf der Basis von Art. 50 SBG (Massnahmen) und Art. 51 SBG (Verwaltungssanktion) durchgeführt. In zwei Fällen wurde gleichzeitig ein Strafverfahren wegen Verletzung von Artikel 56 (Übertretungen) eingeleitet. Die Beträge der Sanktionen, respektive der Bussen, betragen zwischen CHF 2'000.-- und 10'000.--.

Kapitel 3 : Die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels

Die Abteilung "Untersuchungen" hat den Auftrag, das illegale Glücksspiel zu bekämpfen. Ihre Aufgaben bestehen insbesondere in der Aufsicht ausserhalb der Spielbanken, in der Durchführung von Strafverfahren und in der Prüfung von Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten.

3.1. Die Strafverfahren

Strafentscheide

Im Berichtsjahr wurden 169 Strafverfahren eröffnet. Im gleichen Zeitraum traten 126 Entscheide in Rechtskraft. Seit Inkrafttreten des SBG wurden 693 Strafverfahren eröffnet. Insgesamt sind 291 Entscheide in Rechtskraft erwachsen.

Beschwerden und Einsprachen

Die Anzahl der Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen, die im Rahmen von Strafuntersuchungen angeordnet wurden, blieb konstant. Der Anteil der Einsprachen gegen Straf- und Einziehungsbescheide stieg im Berichtsjahr auf 23% (Vorjahr 19%) der Verfahren.

Glücksspielautomaten

Die Strafverfahren betrafen mehrheitlich die Installation und den Betrieb von Glücksspielautomaten. Diese werden in der Regel in illegalen Spielclubs oder in Restaurants betrieben.

Illegale Spielbanken

Weitere Verfahren betrafen den Betrieb illegaler Spielbanken, wo das Spielangebot nicht nur auf Spielautomaten beschränkt ist, sondern auch nicht automatisierte Spiele organisiert werden, insbesondere Kartenspiele. Auch die Abänderung homologierter Spielautomaten beschäftigte die ESBK. In einigen Fällen bildeten der Betrieb oder die Beteiligung am Betrieb von Internet-Casinos Gegenstand von Verfahren.

Bussen und Beschlagnahme

Die Gesamtsumme der Bussen und der beschlagnahmten Werte 2003 beträgt CHF 392'457.-, somit weniger als 2002 (CHF 2'600'226.-) und 2001 (CHF 464'119.-). Der hohe Betrag 2002 erklärt sich aus der Beschlagnahme im Rahmen eines Verfahrens betreffend ein sehr aktiv tätig gewesenes Internet-Casino.

3.2. Die Internet-Casinos

Rechtliche Ausgangslage

In der Schweiz ist die telekommunikationsgestützte Durchführung von Glücksspielen verboten. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit kann nebst den eigentlichen Betreiber des Internet-Spielcasinos weitere Personen treffen, welche wesentliche Leistungen für den Aufbau und Betrieb des Casinos erbringen (Buchhaltung, Kundendienst, Werbung, Bereitstellen von Software etc.). Auch der so genannte Hosting Provider, welcher dem Casinobetreiber auf seinem Server Ressourcen zur Verfügung stellt, kann unter Umständen ins Recht gefasst werden.

Strafverfahren

Im Berichtsjahr konnten verschiedene Strafverfahren betreffend die unzulässige Erstellung von Links zu virtuellen Casinos mit Sitz im Ausland sowie die Veröffentlichung von entsprechenden Sites abgeschlossen werden. Noch offen ist ein Fall von Werbung in verschiedenen Presseerzeugnissen. Die ESBK hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Werbung für ein ausländisches Internet-Casino ebenfalls als wichtiger Bestandteil des Betriebs und somit als aktiver und eigenständiger Tatbeitrag qualifiziert wird.

Anfragen

Auch in diesem Jahr mehrten sich Anfragen, wie es sich rechtlich mit Glücksspielen auf dem Internet verhalte. Einerseits versuchen Anbieter, den schweizerischen Markt zu erschliessen, was aber wegen des Verbots der telekommunikationsgestützten Durchführung von Glücksspielen nicht möglich ist. Andererseits häufen sich Fragen von Konsumentinnen und Konsumenten, die von beliebigen Internetseiten über so genannte Hypertext-Links auf Internet-Casinos gelangen. Offenbar interessiert dabei besonders, wie es sich mit der Aufsicht über die virtuellen Casinos verhält.

3.3. Weitere Aktivitäten ausserhalb der Spielbanken

Altrechtliche Glücksspielautomaten

Gemäss Art. 60 SBG können die Kantone während einer Übergangsfrist von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (d.h. bis am 31. März 2005) in Restaurants und anderen Lokalen den Weiterbetrieb von je höchstens fünf Glücksspielautomaten zulassen, soweit diese vor dem 1. November 1997 in Betrieb waren. Neuinstallationen sind verboten. Der Austausch eines Automaten ist erlaubt, sofern es sich beim Ersatz um einen baugleichen Automaten handelt (Art. 135 VSBG).

Weiterbetrieb

Die ESBK hat ein Kreisschreiben betreffend Automaten austausch versandt. Dieses definiert die technischen Anforderungen und präzisiert den Begriff des "Weiterbetriebs".

Austausch Die ESBK eröffnet ein Verwaltungsverfahren, wenn der Gestuchsteller eine rekursfähige Verfügung verlangt oder wenn eine kantonale Behörde, welche Bewilligungen ausstellt, um eine (Vorab-) Qualifikation ersucht. Die Tätigkeit der ESBK beschränkt sich im Uebrigen auf Auskünfte und Stellungnahmen. Die Anzahl der so genannten Austauschverfahren ging im Berichtsjahr markant zurück (von 34 im Jahr 2002 auf 13 im Jahr 2003; vgl. Tabelle 2). Die Gesuche um Qualifikation als Geschicklichkeitsautomat haben im Gegenzug zugenommen (vgl. Tabelle 3).

Stellungnahmen Die ESBK verfasst Stellungnahmen zuhanden kantonalen Behörden oder von Gerichten und wahrt nötigenfalls die Interessen des Bundes an der Durchsetzung seines Rechts mittels verwaltungsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht.

Wetten Das Sekretariat hat festgestellt, dass einzelne Apparate zur Durchführung unerlaubter Wetten in Umlauf gebracht wurden. Die Sachverhalte wurden bei den nach Lotteriegesez zuständigen kantonalen Behörden angezeigt.

Verwaltungsverfahren (Austausch)

Jahr	Neueröffnung	abgeschlossene	pendente
2000	1	0	1
2001	40	33	8
2002	34	33	9
2003	13	20	2
Total	88	86	

Tabelle 2 – Verwaltungsverfahren (Austausch)

3.4. Die Prüfung von Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten

Ablauf der Uebergangsfrist

Seit Inkrafttreten des SBG ist die ESBK Prüfungsinstanz für Geldspielautomaten. Das SBG erlaubt lediglich für die Kategorie Geschicklichkeitsspielautomaten den Betrieb ausserhalb von Spielbanken. Diese Zulassung kann von den Kantonen weiter eingeschränkt werden. Die technisch und juristisch anspruchsvollen Qualifikationsverfahren erfordern eine laufende Anpassung der Prüfungsverfahren. Die deutliche Zunahme der Gesuche widerspiegelt den Druck der Branche im Hinblick auf den Ablauf der Übergangsfrist gemäss Artikel 60 SBG am 31. März 2005. Auf diesen Termin hin müssen sämtliche Glücksspielautomaten ausserhalb von Casinos vom Markt zurückgezogen worden sein.

Erste Geschicklichkeitsspielautomaten qualifiziert

Die Branche hat, wie die nachstehende Statistik (vgl. Tabelle 3) zeigt, die Herausforderung des neuen Gesetzes angenommen. 2002 wurden zum ersten Mal Geldspielautomaten als Geschicklichkeitsspielautomaten qualifiziert. Die Verfahren sind komplex, aufwändig und zeitraubend. Die technischen Prüfungen werden in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Biel vorgenommen. Im Berichtsjahr wurden drei Geräte als Geschicklichkeitsspielautomaten qualifiziert. Gegen einen abweisenden Entscheid wurde ein Rechtsmittel ergriffen. Von 38 eingereichten Gesuchen waren Ende 2003 noch 14 pendent.

Qualifikationsentscheide (Glück/Geschicklichkeit)

Jahr	Neue Gesuche	Rechtskräftige Entscheide		zurückgezogen nicht eingetreten	Hängige Beschwerden	
		Geschicklichkeit	Glück		vor REKO	vor Bger
2000	6	0	0	0	0	0
2001	4	0	1	0	1	1
2002	8	0	1	3	0	0
2003	20	5	2	12	1	0
Total	38	5	4	15		

Qualifikationsentscheide (Unterhaltung/Geldspiel)

Jahr	Neue Gesuche	Rechtskräftige Entscheide		zurückgezogen nicht eingetreten	Hängige Beschwerden	
		Unterhaltung	Geldspiel		vor REKO	vor Bger
2000	6	2	0	4	0	0
2001	2	2	0	0	0	0
2002	2	0	1	0	0	0
2003	0	0	0	0	1	0
Total	10	4	1	4		

Tabelle 3 – Qualifikationsentscheide

Kapitel 4 : Die Spielbankenabgabe

4.1. Die Steuererleichterungen

"Startreduktionen"

Art 41 Abs. 4 SBG ermächtigt den Bundesrat, während der ersten vier Betriebsjahre einer Spielbank, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, den Abgabesatz auf 20% zu reduzieren. Gestützt auf eine Gesamtbeurteilung hat der Bundesrat am 15. Oktober 2003 entschieden, den Abgabesatz für die Bergcasinos Arosa, Davos, St. Moritz und Zermatt auf 20% des Bruttospielertrages anzusetzen. Für die anderen B-Casinos wurde dieser Satz auf 30% festgelegt. Die A-Casinos erhielten keine Ermässigung.

4.2. Bruttospielertrag und Spielbankenabgabe

Im Berichtsjahr haben die 21 Spielbanken einen Bruttospielertrag von rund CHF 561 Mio realisiert. Die Spielbankenabgabe belief sich auf CHF 260,8 Mio, wovon rund CHF 223,8 Mio an den Ausgleichsfonds der AHV und rund CHF 37 Mio den Standortkantonen der B-Casinos abgeliefert wurden (vgl. Tabelle 4).

Die Eröffnung von sechs neuen Spielbanken hatte eine markante Erhöhung des Bruttospielertrages (BSE) und somit der Spielbankenabgabe zur Folge.

Im Vergleich zum Vorjahr (CHF 297,3 Mio) wuchs der BSE um CHF 263,7 Mio (+88,7%). Es ist absehbar, dass das Jahr 2004 eine weitere Erhöhung bringen wird, handelt es sich doch um das erste volle Betriebsjahr aller Spielbanken. Bei der Spielbankenabgabe ist die gleiche Entwicklung festzustellen, verschärft noch durch die Progression des Abgabesatzes. Das Ergebnis 2003 (260,8 Mio Spielbankenabgabe) ist effektiv um 140,2 Mio grösser als 2002 (120,6 Mio).

Die bei der Gesetzgebung im Raum stehenden fiskalischen Erwartungen wurden demnach erreicht. Sie werden in Zukunft möglicherweise sogar übertroffen werden.

4.3. Die Beschwerden

Gegen Verfügungen der Kommission im Zusammenhang mit der Veranlagung und Erhebung der Spielbankenabgabe kann Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission geführt werden (Art. 121 Abs. 2 VSBG). Zur Zeit ist ein Rekurs gegen eine Verfügung der ESBK betreffend die Veranlagung der Steuerperiode 2002 bei der Steuerrekurskommission hängig.

Jahresbericht ESBK 2003

Spielbank	2003					2002 ¹		
	BSE (CHF)	Abgabe- satz %	Spielbankenab- gabe (CHF)	Anteil Bund (CHF)	Anteil Kanton (CHF)	BSE (CHF)	Abgabe- satz %	Spielbanken- abgabe (CHF)
Baden	109'859'533	58.34	64'087'626	64'087'626		54'624'480	58.39	31'897'393
Basel	12'748'766	50.00	6'374'646	6'374'646		-	-	-
Montreux	56'833'300	48.35	27'479'132	27'479'132		-	-	-
Lugano	66'346'306	48.27	32'024'904	32'024'904		5'655'197	47.41	2'680'973
Bern	46'435'747	43.91	20'388'125	20'388'125		21'752'272	43.48	9'458'299
Luzern	39'018'274	42.44	16'559'137	16'559'137		20'992'006	42.73%	8'969'867
St. Gallen	3'157'244	41.37	1'306'064	1'306'064		-	-	-
Arosa	1'167'381	13.33	155'651	93'390	62'260	1'013'045	13.33	135'073
Bad Ragaz	17'365'542	31.78	5'518'906	3'311'344	2'207'562	194'992	30.78	60'028
Courrendlin	9'445'056	30.00	2'833'517	1'700'110	1'133'407	399'650	30.00	119'895
Crans	14'134'078	20.50	2'897'952	1'738'771	1'159'181	6'775'999	20.54	1'391'477
Davos	2'808'537	13.33	374'472	224'683	149'789	510'027	12.08	61'628
Gr.-Paccot	8'442'687	30.05	2'537'233	1'522'340	1'014'893	-	-	-
Interlaken	9'140'019	30.00	2'742'006	1'645'203	1'096'802	3'907'698	30.00%	1'172'309
Mendrisio	85'831'174	55.72	47'827'745	28'696'647	19'131'098	6'490'920	51.70%	8'525'979
Meyrin	20'250'422	43.28	8'763'832	5'258'299	3'505'533	-	-	-
Locarno	11'687'123	36.22	4'233'238	2'539'943	1'693'295	-	-	-
Pfäffikon	27'487'465	35.89	9'863'983	5'918'390	3'945'593	3'377'328	34.45%	1'163'496
Schaffhausen	13'641'128	30.63	4'177'983	2'506'790	1'671'193	3'689'458	30.09%	1'110'033
St. Moritz	3'759'828	13.33	501'310	300'786	200'524	245'125	13.33%	32'683
Zermatt	1'448'897	13.33	193'186	115'912	77'275	119'679	13.33%	15'957
Total	561'008'506	46.49	260'840'647	223'792'241	37'048'406	139'747'876	47.80%	66'795'092

Tabelle 4 – Übersicht der Spielbankabgaben 2003 (2002)

¹ Die Zahlen 2002 beziehen sich nur auf die Spielbanken mit einer definitiven Konzession. Für die Zahlen der Kursäle mit einer provisorischen Konzession, s. Jahresbericht 2002, S. 25.

Kapitel 5 : Die Eidgenössische Spielbankenkommission und ihr Sekretariat

5.1. Die Kommission

Im Berichtsjahr hat sich die ESBK zu elf Sitzungen getroffen. Insgesamt hat sie 163 Strafentscheide gefällt. Daneben traf sie 32 Entscheide in Verwaltungsverfahren. Sie fällt verschiedene Grundsatzentscheide zum Vollzug des Spielbankengesetzes. Zudem befasste sie sich mit einer Reihe von Gesetzgebungsprojekten und parlamentarischen Vorstössen.

Übersicht über die Kommissionsentscheide												
Kommissionssitzungen	29.01	26.02	27.03	25.04	22.05	03.07	28.08	25.09	23.10	19.11	17.12	Total 2003
Strafentscheide	17	20	17	17	18	20	19	13	10	5	7	163
Verwaltungsverfahren	3	4	7	1	4	1	6	0	1	4	1	32

Tabelle 5 – Übersicht über die Kommissionsentscheide

5.2. Das Sekretariat

5.2.1. Personal

Ende 2003 zählte das Sekretariat 33 Mitarbeitende (12 Frauen und 21 Männer; 30.3 Vollzeitstellen). 60.6 % der Mitarbeitenden sind deutscher, 33,4 % französischer und 6 % italienischer Muttersprache.

5.2.2. Zusammenarbeit mit Dritten

Das Sekretariat arbeitet seit der Aufnahme seiner Tätigkeit mit verschiedenen Diensten der Bundesverwaltung zusammen. In erster Linie ist dies das Generalsekretariat EJPD, welches das Sekretariat in den Bereichen Personal, Finanzen und Infrastruktur unterstützt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung arbeitet im Bereich der Steuererhebung mit dem Sekretariat zusammen und übernimmt das Inkasso der Spielbankenabgabe.

5.2.3. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen

Vereinbarungen

Um eine optimale Aufsicht über die Spielbanken in der gesamten Schweiz ausüben zu können, hat die ESBK mit verschiedenen Standortkantonen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abgeschlossen. Diese Vereinbarungen erlauben es der ESBK, kantonale Behörden mit der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Casinos zu beauftragen.

Im Berichtsjahr wurden in den Casinos mehr als 50 Inspektionen durch die betreffenden Kantone (Aargau, Luzern, Graubünden, St. Gallen, Wallis und Tessin) durchgeführt. Was zu Beanstandungen Anlass gibt, wird der ESBK gemeldet, welche dann, falls nötig, die entsprechenden Massnahmen ergreift.

Die Zusammenarbeit mit den Kantonen im Bereich der Strafverfolgung des illegalen Glücksspiels wurde im Berichtsjahr ebenfalls verstärkt.

5.2.4. Internationale Beziehungen

GREF

Mitte Juni 2003 nahm die ESBK am jährlichen Treffen des GREF (Gaming Regulators European Forum) in Riga teil. GREF ist ein Forum, welches die Mehrzahl der europäischen Aufsichtsbehörden im Bereich der Spielbanken vereinigt. Nach einer Präsentation der Fortentwicklung des im jeweiligen Land massgeblichen Rechts diskutierten die teilnehmenden Aufsichtsbehörden das Hauptthema der Konferenz 2003, die Problematik des Betriebs von Internet-Casinos.

International Casino Exhibition

Zu Beginn des Jahres haben zwei Mitarbeitende und der Direktor des Sekretariats die ICE (International Casino Exhibition) in London besucht. Es war möglich, mit ausländischen Aufsichtsbehörden, den Labors, welche die Zertifizierung vornehmen, den Herstellern von Glücksspielutensilien sowie Vertretern der Casinos in direktem Kontakt und in kurzer Zeit konkrete Problemfälle zu diskutieren. Ausserdem bot sich insbesondere die Gelegenheit zu einer Vorabinformation über die geplanten Aenderungen der GSV.

Anlässlich dieser ersten Zusammenkunft wurden verschiedene Problemkreise erörtert. Thema war einerseits die Aufgabenverteilung zwischen den Behörden und den Prüflabors. Gegenstand der Diskussion waren auch das Fehlen einheitlicher Begriffsdefinitionen sowie die Schwierigkeiten, welche sich auf Grund des unterschiedlichen Spielangebotes in den Spielbanken (beispielsweise A- und B-Casinos in der Schweiz) ergeben. Besprochen wurden ebenfalls die Probleme im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Video-Lotterien sowie mit gewissen neuen Technologien wie Cashless, Wireless, Internet Casinos usw.

5.2.5. Projekte des Sekretariats

IMS

Während der Konzessionierungsphase arbeitete die ESBK projektorientiert. Seit Beginn der Aufsicht über die Casinos hat sich der Schwerpunkt der Tätigkeit verlagert. Diese Verlagerung liess zusammen mit der Auswertung der ersten Erfahrungen in der Aufsichtstätigkeit das Bedürfnis entstehen, ein "Integriertes Management Systems" (IMS) einzuführen. Im Juni 2003 wurde deshalb ein entsprechendes Projekt gestartet.

Das prozessorientierte Management-System bezweckt die Optimierung der internen Arbeitsabläufe, indem die möglichen Synergien identifiziert werden. Damit kann eine effiziente Nutzung der Ressourcen sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht erreicht werden. Ende 2003 war die erste Etappe des Projekts abgeschlossen. Dabei ging es um eine Bestandaufnahme aller Tätigkeiten in Form von Prozessen.

Das IMS wird am 01. Juli 2004 umgesetzt und ein erstes Audit ist für Ende 2004 vorgesehen.

Register

Die ESBK verfügt über ein Register, wie dies in Art. 99 VSBG vorgesehen ist. In diesem finden sich alle aufsichtsrelevanten Daten der Spielbanken. Das Sekretariat baut ein EDV-gestütztes System auf, welches eine rationellere Datenbewirtschaftung erlaubt. 2003 wurden zwei Module bereitgestellt, die dazu dienen, Änderungen am Maschinenpark und die Bruttospieleerträge der Casinos elektronisch zu erfassen. Das mittelfristige Ziel ist es, dieses Register nach der Implementierung weiterer Module für das ganze Sekretariat verfügbar zu machen.

Internet

Im Oktober 2002 wurde beschlossen, die bestehende Homepage ESBK vollständig neu zu strukturieren, mit einem neuen Erscheinungsbild auszugestalten und vertiefte Informationen über die Aufgaben der ESBK auf Internet zu publizieren.

Die neue Homepage (www.esbk.admin.ch) konnte am 27. Juni 2003 geschaltet werden. Die Website erlaubt es dem Leser, eine Vielfalt wichtiger Informationen sowohl in Bezug auf die ESBK als auch bezüglich grundlegender Entwicklungen im Spielbankenbereich zu erhalten.

5.3. Die Finanzen

Einnahmen

Die Einnahmen der ESBK betragen im Jahr 2003 rund CHF 4,3 Mio. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Einnahmen der ESBK 2003 (CHF)		
Aufsichtsabgabe		3'600'910.--
Verwaltungsverfahren	Konzessionsgebühren	314'693.--
	Verwaltungsgebühren	302'851.--
Strafverfahren	Verfahrenskosten	83'113.--
Total		4'301'567.--

Tabelle 6 – Einnahmen ESBK

Die von der ESBK durchgeführten Strafuntersuchungen haben zu zusätzlichen Einnahmen im Umfang von 1,2 Mio CHF zugunsten der allgemeinen Bundeskasse geführt (Bussen, Ersatzforderungen und Einziehungen).

Ausgaben

Die Ausgaben der ESBK für das Jahr 2003 beliefen sich auf rund CHF 5,2 Mio. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Ausgaben der ESBK 2003 (CHF)	
Honorare der Kommissionsmitglieder	186'881.--
Löhne inkl. Sozialbeiträge	4'394'503.--
Infrastrukturkosten	140'181.--
EDV	175'711.--
Aufträge an externe Experten	326'206.--
Total	5'223'482.-

Tabelle 7 – Ausgaben ESBK

**Finanzierung der
ESBK**

Bis anhin wurden die ungedeckten Kosten der verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren und die Kosten für die Steuererhebung durch die Aufsichtsabgabe gedeckt, die den Spielbanken auferlegt wurde. Sowohl die Eidgenössische Finanzkontrolle als auch das Bundesamt für Justiz haben Ende 2002 die Auffassung vertreten, dass dies nicht korrekt sei. Die ESBK hat deshalb entschieden, diesem Umstand anlässlich der nächsten Verordnungsrevision Rechnung zu tragen.

Anhang

6.1. Casino-Landschaft Schweiz

In der folgenden Tabelle sind ausgewählte Kennzahlen und Eckwerte der Casinos auf konsolidierter Stufe (Gesamt-schweiz) aufgeführt. Quelle dieser Angaben sind die durch die Spielbanken eingereichten Erläuterungsberichte nach Artikel 73 VSBG. Zu beachten ist, dass die Jahresrechnungen jeweils nach IFRS erstellt sind.

<i>[in 1'000 CHF]</i>	2003
Bruttospielertrag	561'009
Spielbankenabgabe	260'841
Nettospielertrag	300'168
Personalaufwand	162'536
Betriebsaufwand	120'510
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	36'723
Ertragssteuern	10'218
Jahresgewinne	24'558
Umlaufvermögen per 31.12.	175'066
Anlagevermögen per 31.12.	429'630
Kurzfristiges Fremdkapital per 31.12.	210'371
Langfristiges Fremdkapital per 31.12.	159'440
Eigenkapital per 31.12.	234'885
Personen	
Mitarbeiterbestand per 31.12	2'189

Tabelle 8 – Casino-Landschaft in der Schweiz 2003

Mitarbeiterbestand der Casinos (auf Vollzeitstellen-Basis):

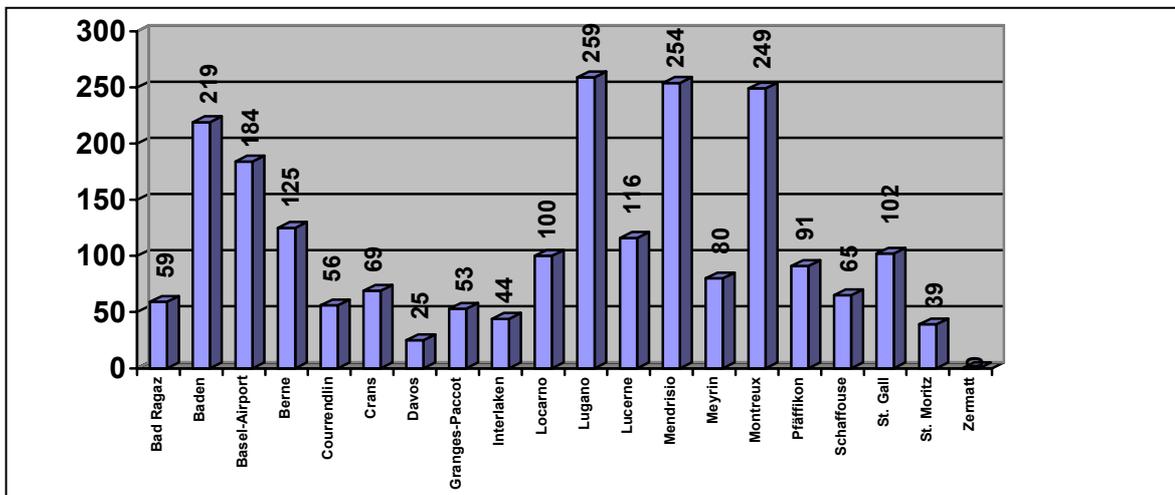


Fig. 1 : Mitarbeiterbestand der Spielbanken per 31.12.2003

Eigenkapital der Casinos (in Mio. CHF):

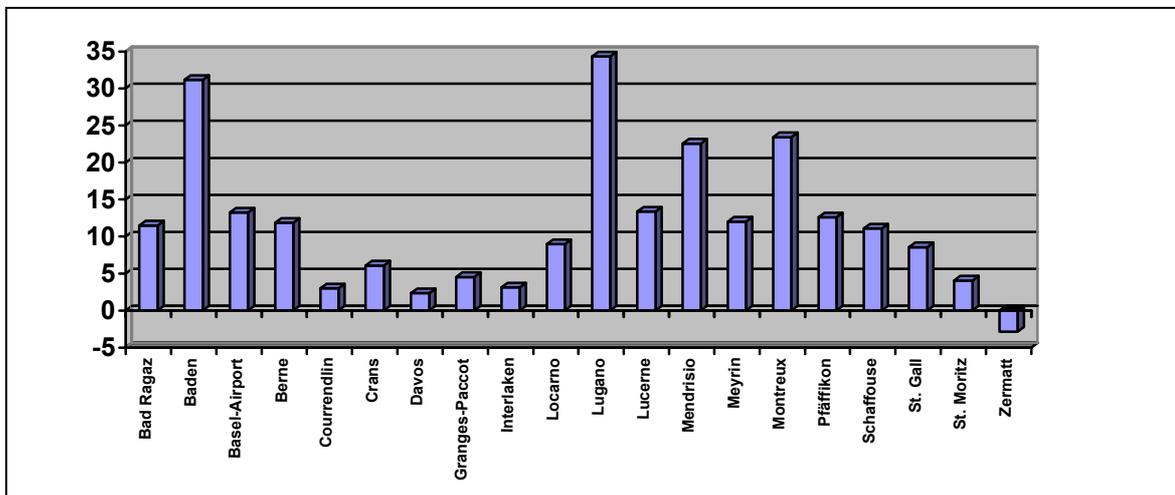


Fig. 2 : Eigenkapital der Spielbanken per 31.12.2003

6.2. Bilanz und Erfolgsrechnung der Casinos

Die nachfolgend abgebildeten Auszüge aus Bilanzen und Erfolgsrechnungen stammen aus den durch die Casinos eingereichten Erläuterungsberichten der Revisionsstellen. Da nicht alle Positionen wiedergegeben werden, kann bei auf der Basis des publizierten Materials angestellten Berechnungen der unzutreffende Eindruck entstehen, die Tabellen seien ungenau.

Erstellt wurden Bilanz und Erfolgsrechnung gemäss den Rechnungslegungsvorschriften IFRS.

Für das Casino Luzern mit unterschiedlicher Betriebs- und Standortkonzession wird auf die Publikation der Jahresrechnung der Standortkonzessionärin verzichtet.

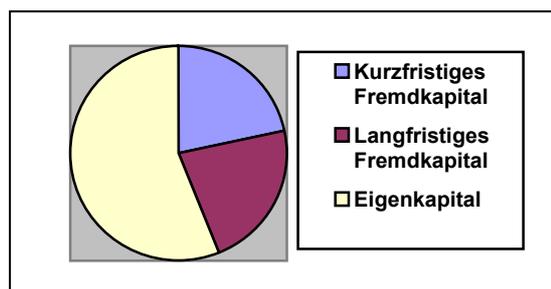
Ein direkter Vergleich der einzelnen Spielbanken ist nicht sinnvoll, da die jeweilige Betriebsdauer aufgrund der verschiedenen Eröffnungsdaten im Jahr 2003 von sechs Casinos variiert.

6.2.1. Casino Bad Ragaz

Betriebskonzessionärin	Casino Bad Ragaz AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	27.12.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	59

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	1'976
Anlagevermögen	18'473
Kurzfristiges Fremdkapital	4'429
Langfristiges Fremdkapital	4'521
Eigenkapital	11'499
Bilanzsumme	20'499

Eckwerte der Casino Bad Ragaz AG



Bilanzstruktur der Casino Bad Ragaz AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	17'366
Spielbankenabgabe	5'519
Nettospielertrag	11'847
Personalaufwand	5'705
Betriebsaufwand	3'308
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	3'929
Ertragssteuern	453
Jahresgewinn / -verlust	3'251

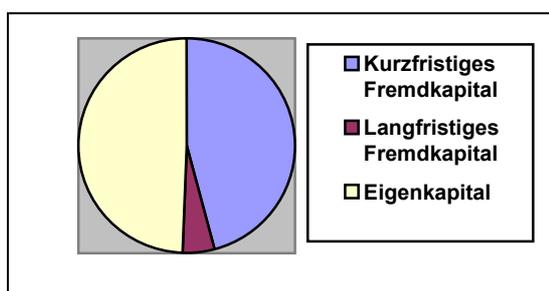
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Bad Ragaz AG

6.2.2. Casino Baden

Betriebskonzessionärin	Spielbank Baden AG
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	04.07.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	219

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	29'713
Anlagevermögen	33'353
Kurzfristiges Fremdkapital	28'925
Langfristiges Fremdkapital	2'993
Eigenkapital	31'148
Bilanzsumme	63'066

Eckwerte der Casino Baden AG



Bilanzstruktur der Casino Baden AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	109'860
Spielbankenabgabe	64'088
Nettospielertrag	45'772
Personalaufwand	21'992
Betriebsaufwand	18'923
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	13'400
Ertragssteuern	2'954
Jahresgewinn / -verlust	10'561

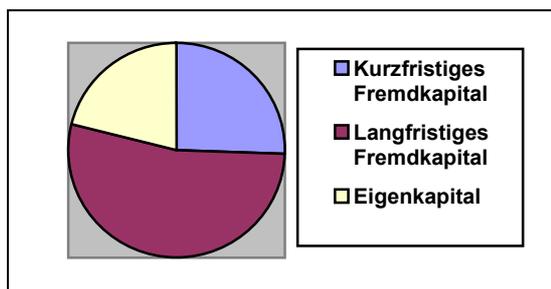
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Baden AG

6.2.3. Casino Basel-Airport

Betriebskonzessionärin	Airport Casino Basel AG
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	30.10.2003
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	184

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	8'789
Anlagevermögen	54'219
Kurzfristiges Fremdkapital	16'022
Langfristiges Fremdkapital	33'750
Eigenkapital	13'236
Bilanzsumme	63'008

Eckwerte der Airport Casino Basel AG



Bilanzstruktur der Airport Casino Basel AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	12'749
Spielbankenabgabe	6'375
Nettospielertrag	6'374
Personalaufwand	6'249
Betriebsaufwand	2'608
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-2'110
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn / -verlust	-1'990

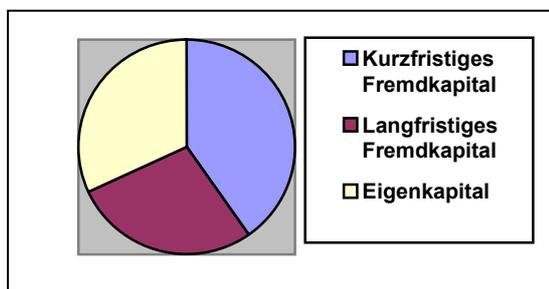
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Airport Casino Basel AG

6.2.4. Casino Bern

Betriebskonzessionärin	Grand Casino Kursaal Bern AG
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	06.07.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	125

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	13'069
Anlagevermögen	24'116
Kurzfristiges Fremdkapital	14'978
Langfristiges Fremdkapital	10'343
Eigenkapital	11'864
Bilanzsumme	37'185

Eckwerte der Grand Casino Kursaal Bern AG



Bilanzstruktur der Grand Casino Kursaal Bern AG

[in 1'000 CHF]	1.1. - 31.12.2003
Bruttospielertrag	46'436
Spielbankenabgabe	20'396
Nettospielertrag	26'040
Personalaufwand	11'864
Betriebsaufwand	12'798
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	2'035
Ertragssteuern	279
Jahresgewinn / -verlust	1'214

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Grand Casino Kursaal Bern AG

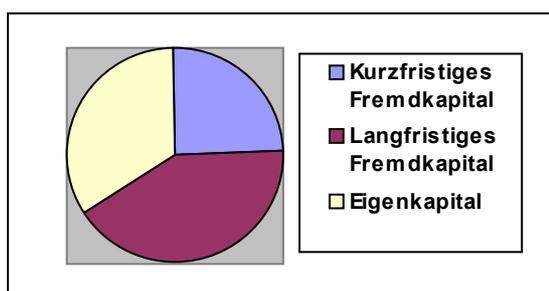
Fig. 8: Jahresabschluss der Grand Casino Kursaal Bern AG

6.2.5. Casino Courrendlin

Betriebskonzessionärin	Casino du Jura SA
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	12.12.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	56

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	2'581
Anlagevermögen	6'096
Kurzfristiges Fremdkapital	2'154
Langfristiges Fremdkapital	3'532
Eigenkapital	2'991
Bilanzsumme	8'677

Eckwerte der Casino du Jura SA



Bilanzstruktur der Casino du Jura SA

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	9'445
Spielbankenabgabe	2'793
Nettospielertrag	6'652
Personalaufwand	3'394
Betriebsaufwand	2'175
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	662
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn / -verlust	592

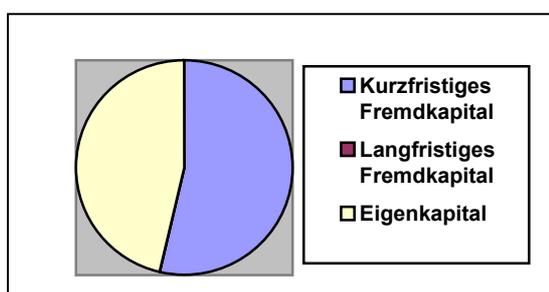
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino du Jura SA

6.2.6. Casino Crans

Betriebskonzessionärin	Société du Casino de Crans-Montana SA
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	12.07.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	69

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	4'848
Anlagevermögen	8'231
Kurzfristiges Fremdkapital	7'017
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	6'062
Bilanzsumme	13'079

Eckwerte der la Société du Casino de Crans-Montana SA



Bilanzstruktur der Casino de Crans-Montana SA

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	14'134
Spielbankenabgabe	2'898
Nettospielertrag	11'236
Personalaufwand	4'920
Betriebsaufwand	3'050
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	2'418
Ertragssteuern	473
Jahresgewinn / -verlust	1'948

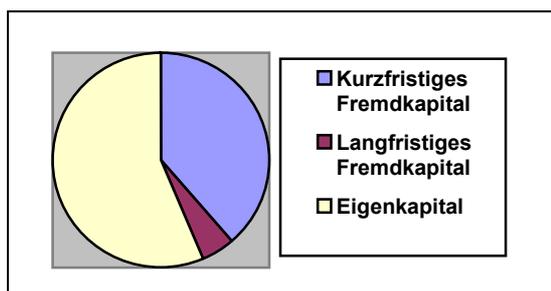
Eckwerte der Erfolgsrechnung der la Société du Casino de Crans-Montana SA

6.2.7. Casino Davos

Betriebskonzessionärin	Casino Davos AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	23.11.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	25

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	1'647
Anlagevermögen	2'519
Kurzfristiges Fremdkapital	1'614
Langfristiges Fremdkapital	202
Eigenkapital	2'350
Bilanzsumme	4'166

Eckwerte der Casino Davos AG



Bilanzstruktur der Casino Davos AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	2'809
Spielbankenabgabe	374
Nettospielertrag	2'435
Personalaufwand	2'015
Betriebsaufwand	1'534
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-1'254
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn / -verlust	-1'285

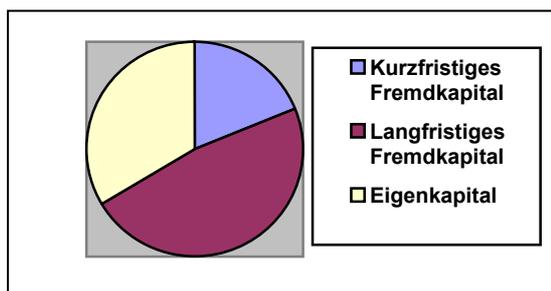
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Davos AG

6.2.8. Casino Granges-Paccot

Betriebskonzessionärin	Société fribourgeoise d'animation touristique SA (SFAT)
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	15.03.2003
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	53

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	1'818
Anlagevermögen	11'613
Kurzfristiges Fremdkapital	2'550
Langfristiges Fremdkapital	6'363
Eigenkapital	4'518
Bilanzsumme	13'431

Eckwerte der la SFAT



Bilanzstruktur der la SFAT

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	8'443
Spielbankenabgabe	2'537
Nettospielertrag	5'906
Personalaufwand	4'185
Betriebsaufwand	2'213
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-1'335
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn / -verlust	-1'458

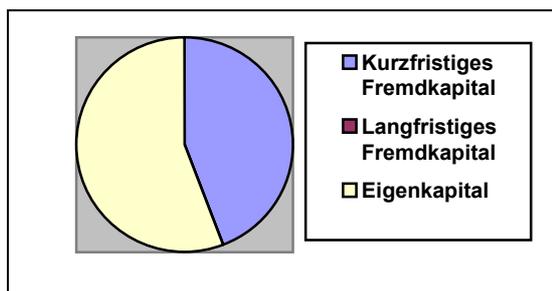
Eckwerte der Erfolgsrechnung der la SFAT

6.2.9. Casino Interlaken

Betriebskonzessionärin	Casino Interlaken AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	04.07.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	44

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	2'287
Anlagevermögen	3'301
Kurzfristiges Fremdkapital	2'467
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	3'121
Bilanzsumme	5'588

Eckwerte der Casino Interlaken AG



Bilanzstruktur der Casino Interlaken AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	9'140
Spielbankenabgabe	2'351
Nettospielertrag	6'789
Personalaufwand	3'880
Betriebsaufwand	2'042
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	993
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn / -verlust	926

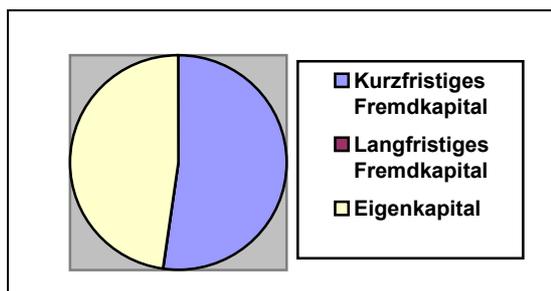
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Interlaken AG

6.2.10. Casino Locarno

Betriebskonzessionärin	Casinò Locarno SA
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	03.08.2003
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	100

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	7'933
Anlagevermögen	10'918
Kurzfristiges Fremdkapital	9'869
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	8'982
Bilanzsumme	18'851

Eckwerte der Casinò Locarno SA



Bilanzstruktur der Casinò Locarno SA

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	11'687
Spielbankenabgabe	4'233
Nettospielertrag	7'454
Personalaufwand	3'885
Betriebsaufwand	2'796
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	1'098
Ertragssteuern	199
Jahresgewinn / -verlust	764

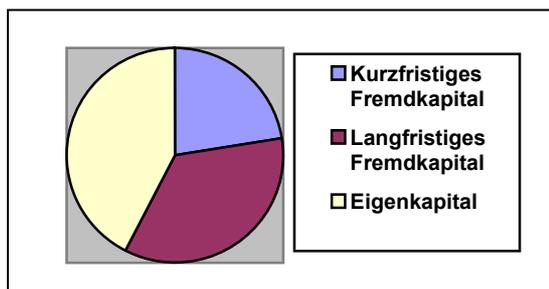
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casinò Locarno SA

6.2.11. Casino Lugano

Betriebskonzessionärin	Casinò Lugano SA
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	29.11.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	259

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	22'426
Anlagevermögen	58'377
Kurzfristiges Fremdkapital	18'223
Langfristiges Fremdkapital	28'260
Eigenkapital	34'320
Bilanzsumme	80'803

Eckwerte der Casinò Lugano SA



Bilanzstruktur der Casinò Lugano SA

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	67'206
Spielbankenabgabe	32'025
Nettospielertrag	35'181
Personalaufwand	21'881
Betriebsaufwand	14'544
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	4'362
Ertragssteuern	1'025
Jahresgewinn / -verlust	3'606

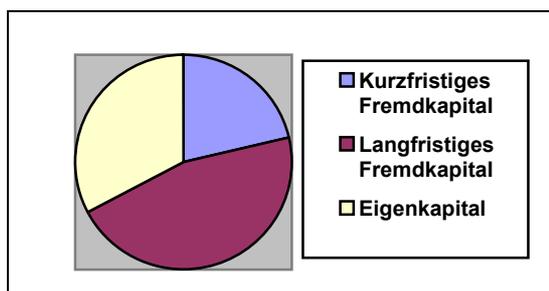
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casinò Lugano SA

6.2.12. Casino Luzern

Betriebskonzessionärin	Grand Casino Luzern AG
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	26.06.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	116

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	4'313
Anlagevermögen	36'424
Kurzfristiges Fremdkapital	8'690
Langfristiges Fremdkapital	18'688
Eigenkapital	13'359
Bilanzsumme	40'737

Eckwerte der Grand Casino Luzern AG



Bilanzstruktur der Grand Casino Luzern AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	39'018
Spielbankenabgabe	16'561
Nettospielertrag	22'457
Personalaufwand	10'822
Betriebsaufwand	11'804
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-1'879
Ertragssteuern	-437
Jahresgewinn / -verlust	-2'204

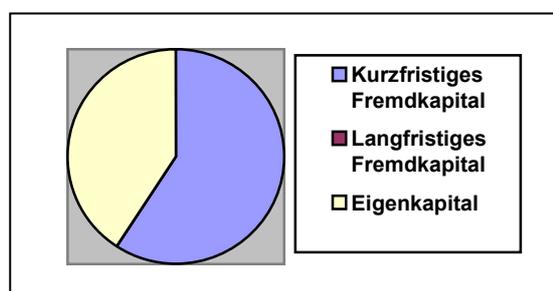
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Grand Casino Luzern AG

6.2.13. Casino Mendrisio

Betriebskonzessionärin	Grand Casinò Admiral SA
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	09.10.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	254

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	31'461
Anlagevermögen	23'918
Kurzfristiges Fremdkapital	32'720
Langfristiges Fremdkapital	102
Eigenkapital	22'557
Bilanzsumme	55'379

Eckwerte der Grand Casinò Admiral SA



Bilanzstruktur der Grand Casinò Admiral SA

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	85'715
Spielbankenabgabe	46'799
Nettospielertrag	38'916
Personalaufwand	20'950
Betriebsaufwand	14'791
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	11'614
Ertragssteuern	2'515
Jahresgewinn / -verlust	9'996

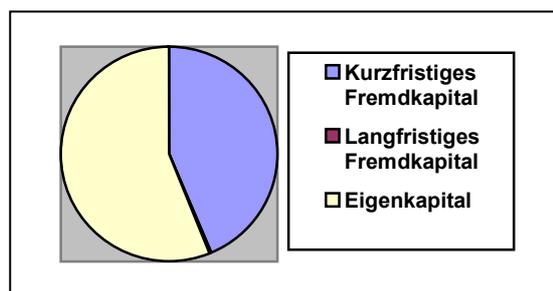
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Grand Casinò Admiral SA

6.2.14. Casino Meyrin

Betriebskonzessionärin	Casino du Lac Meyrin SA
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	15.07.2003
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	80

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	8'950
Anlagevermögen	12'444
Kurzfristiges Fremdkapital	9'307
Langfristiges Fremdkapital	72
Eigenkapital	12'015
Bilanzsumme	21'394

Eckwerte der Casino du Lac Meyrin SA



Bilanzstruktur der Casino du Lac Meyrin SA

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	20'250
Spielbankenabgabe	6'652
Nettospielertrag	13'598
Personalaufwand	3'775
Betriebsaufwand	5'989
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	4'521
Ertragssteuern	1'539
Jahresgewinn / -verlust	2'882

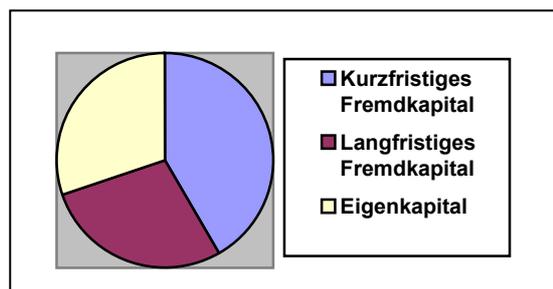
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino du Lac Meyrin SA

6.2.15. Casino Montreux

Betriebskonzessionärin	Casino de Montreux SA
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	24.02.2003
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	249

<i>[in 1'000 CHF]</i>	31.12.2003
Umlaufvermögen	5'301
Anlagevermögen	72'149
Kurzfristiges Fremdkapital	32'253
Langfristiges Fremdkapital	21'790
Eigenkapital	23'407
Bilanzsumme	77'450

Eckwerte der Casino de Montreux SA



Bilanzstruktur der Casino de Montreux SA

<i>[in 1'000 CHF]</i>	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	56'833
Spielbankenabgabe	27'479
Nettospielertrag	29'354
Personalaufwand	15'113
Betriebsaufwand	7'110
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	5'866
Ertragssteuern	1'184
Jahresgewinn / -verlust	4'038

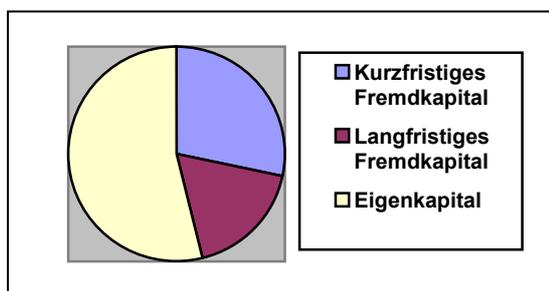
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino de Montreux SA

6.2.16. Casino Pfäffikon

Betriebskonzessionärin	Casino Zürichsee AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	11.11.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	91

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	8'866
Anlagevermögen	14'478
Kurzfristiges Fremdkapital	6'601
Langfristiges Fremdkapital	4'158
Eigenkapital	12'585
Bilanzsumme	23'344

Eckwerte der Casino Zürichsee AG



Bilanzstruktur der Casino Zürichsee AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	27'557
Spielbankenabgabe	9'559
Nettospielertrag	17'998
Personalaufwand	8'511
Betriebsaufwand	5'846
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	4'869
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn / -verlust	4'638

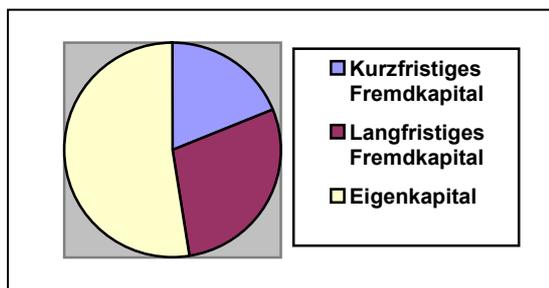
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Zürichsee AG

6.2.17. Casino Schaffhausen

Betriebskonzessionärin	CSA Casino Schaffhausen AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	31.08.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	65

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	7'268
Anlagevermögen	13'880
Kurzfristiges Fremdkapital	3'999
Langfristiges Fremdkapital	6'064
Eigenkapital	11'085
Bilanzsumme	21'148

Eckwerte der CSA Casino Schaffhausen AG



Bilanzstruktur der CSA Casino Schaffhausen AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	13'672
Spielbankenabgabe	3'820
Nettospielertrag	9'852
Personalaufwand	6'105
Betriebsaufwand	2'997
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	207
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn / -verlust	38

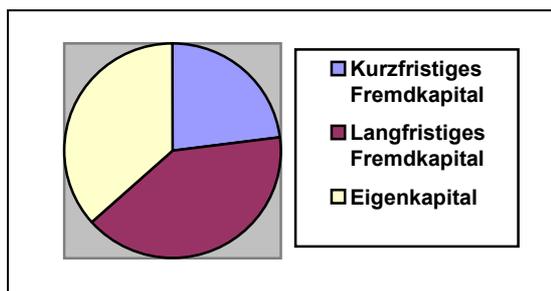
Eckwerte der Erfolgsrechnung der CSA Casino Schaffhausen AG

6.2.18. Casino St. Gallen

Betriebskonzessionärin	Grand Casino St. Gallen AG
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	27.11.2003
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	102

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	9'275
Anlagevermögen	14'161
Kurzfristiges Fremdkapital	5'419
Langfristiges Fremdkapital	9'449
Eigenkapital	8'568
Bilanzsumme	23'436

Eckwerte der Grand Casino St. Gallen AG



Bilanzstruktur der Grand Casino St. Gallen AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	3'157
Spielbankenabgabe	1'306
Nettospielertrag	1'851
Personalaufwand	2'465
Betriebsaufwand	2'858
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-3'370
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn / -verlust	-3'535

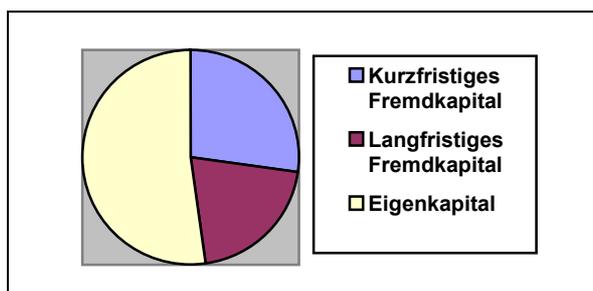
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Grand Casino St. Gallen AG

6.2.19. Casino St. Moritz

Betriebskonzessionärin	Casino St. Moritz AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	15.12.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	39

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	1'346
Anlagevermögen	6'460
Kurzfristiges Fremdkapital	2'108
Langfristiges Fremdkapital	1'653
Eigenkapital	4'045
Bilanzsumme	7'806

Eckwerte der Casino St. Moritz AG



Bilanzstruktur der Casino St. Moritz AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	3'760
Spielbankenabgabe	501
Nettospielertrag	3'259
Personalaufwand	2'970
Betriebsaufwand	1'583
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-1'263
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn / -verlust	-1'297

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino St. Moritz AG

6.2.20. Casino Zermatt

Betriebskonzessionärin	Casino Kursaal Zermatt AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	14.12.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2003 (auf Vollzeitstellen-Basis)	0

[in 1'000 CHF]	31.12.2003
Umlaufvermögen	1'199
Anlagevermögen	4'500
Kurzfristiges Fremdkapital	1'026
Langfristiges Fremdkapital	7'500
Eigenkapital	-2'827
Bilanzsumme	5'699

Eckwerte der Casino Kursaal Zermatt AG

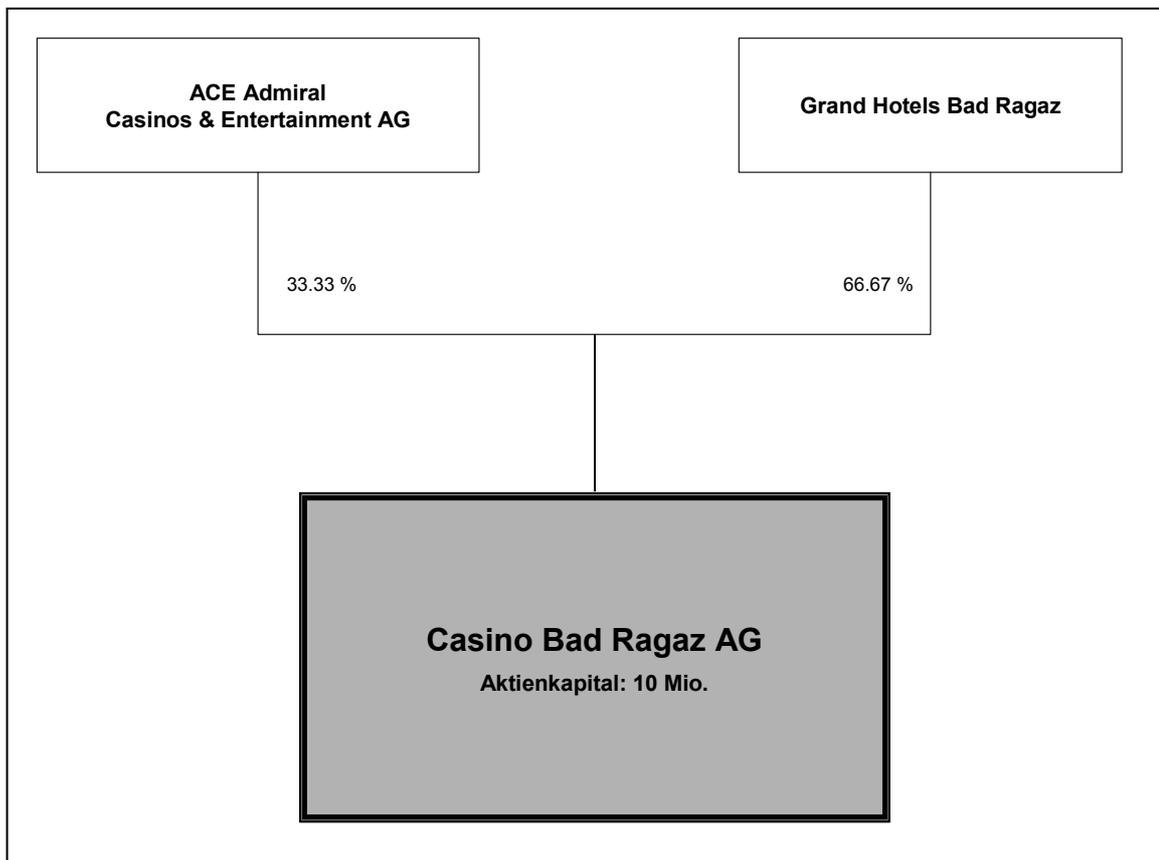
[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2003
Bruttospielertrag	1'441
Spielbankenabgabe	175
Nettospielertrag	1'266
Personalaufwand	1'855
Betriebsaufwand	1'541
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-7'342
Ertragssteuern	34
Jahresgewinn / -verlust	-8'127

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Kursaal Zermatt AG

6.3. Wesentliche Angaben aus Anhang II und V der Konzessionsurkunden (Stand: 21. März 2004)

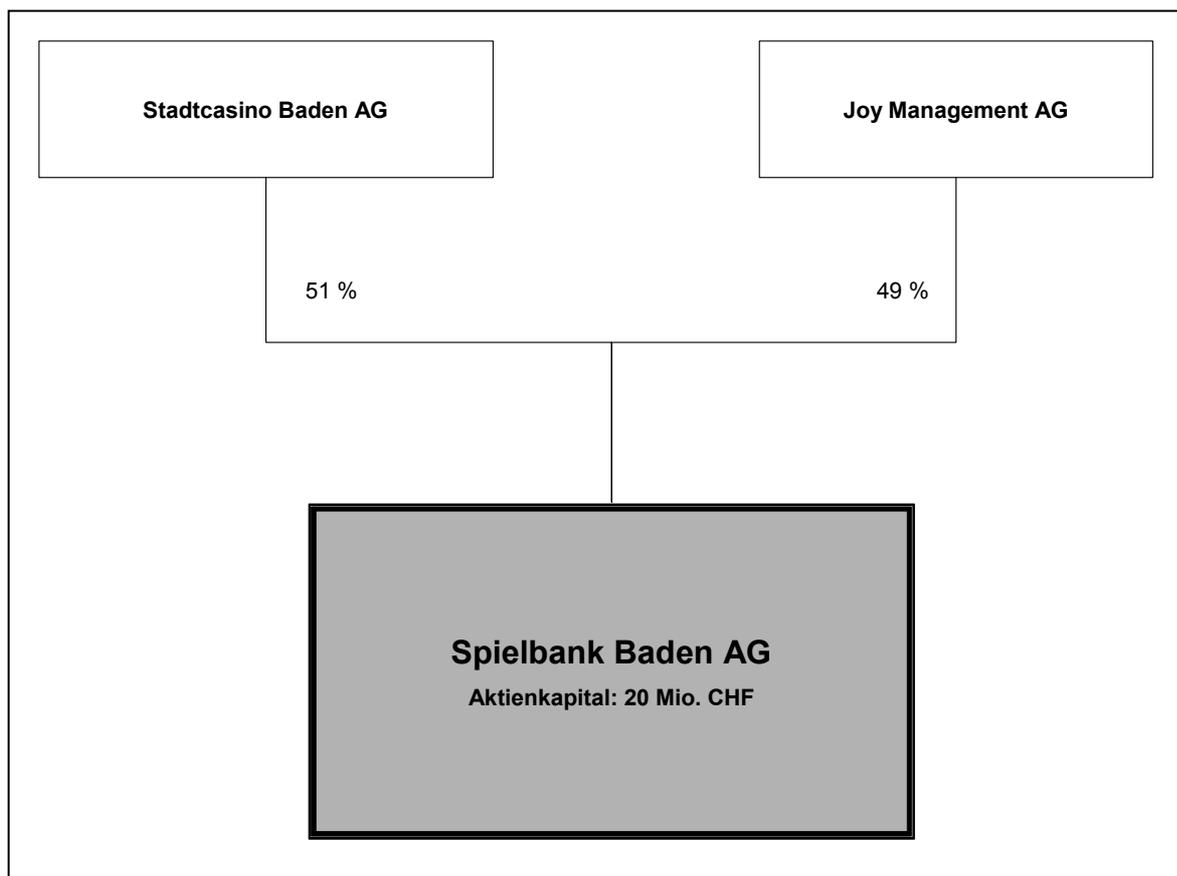
6.3.1. Casino Bad Ragaz

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 7 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 125 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS LAP, an welchem 125 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS .



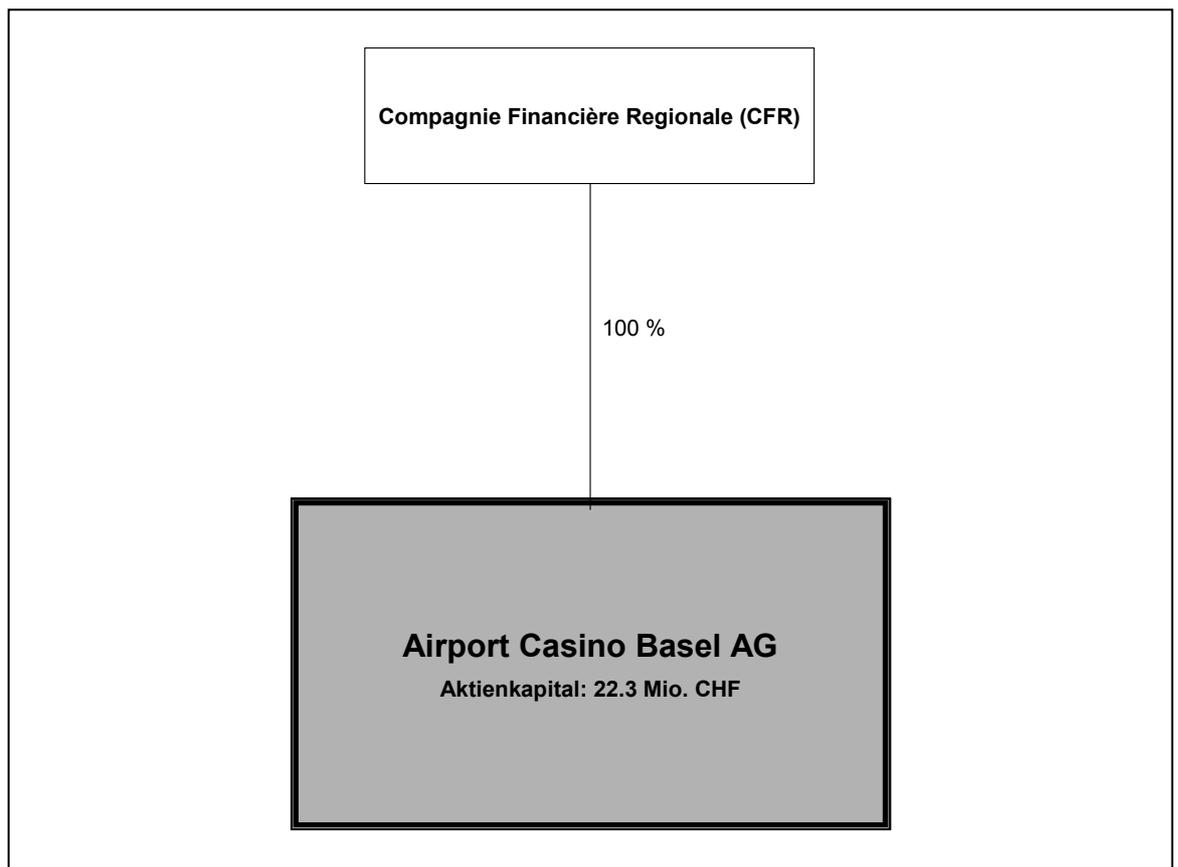
6.3.2. Casino Baden

- *Tischspiele:* Die Konzessionärin betreibt 22 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten:* Die Konzessionärin betreibt 267 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsysteme:* Die Konzessionärin betreibt:
 - 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS LAP, an welchem 14 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Mystery-Jackpotsystem (Baden Mystery) der Marke MIS/GRIPS, an welchem 226 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Mystery-Jackpotsystem (Magic Seven) der Marke MIS/GRIPS, an welchem 7 Glücksspielautomaten angeschlossen sind ;
 - 1 Jackpotsystem Wide Area Progressif (Swiss Jackpot) der Marke MIS/GRIPS, an welchem 20 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS:* Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke GRIPS Electronic GmbH (Unterhalt durch SCS Swiss Casinos Services AG).



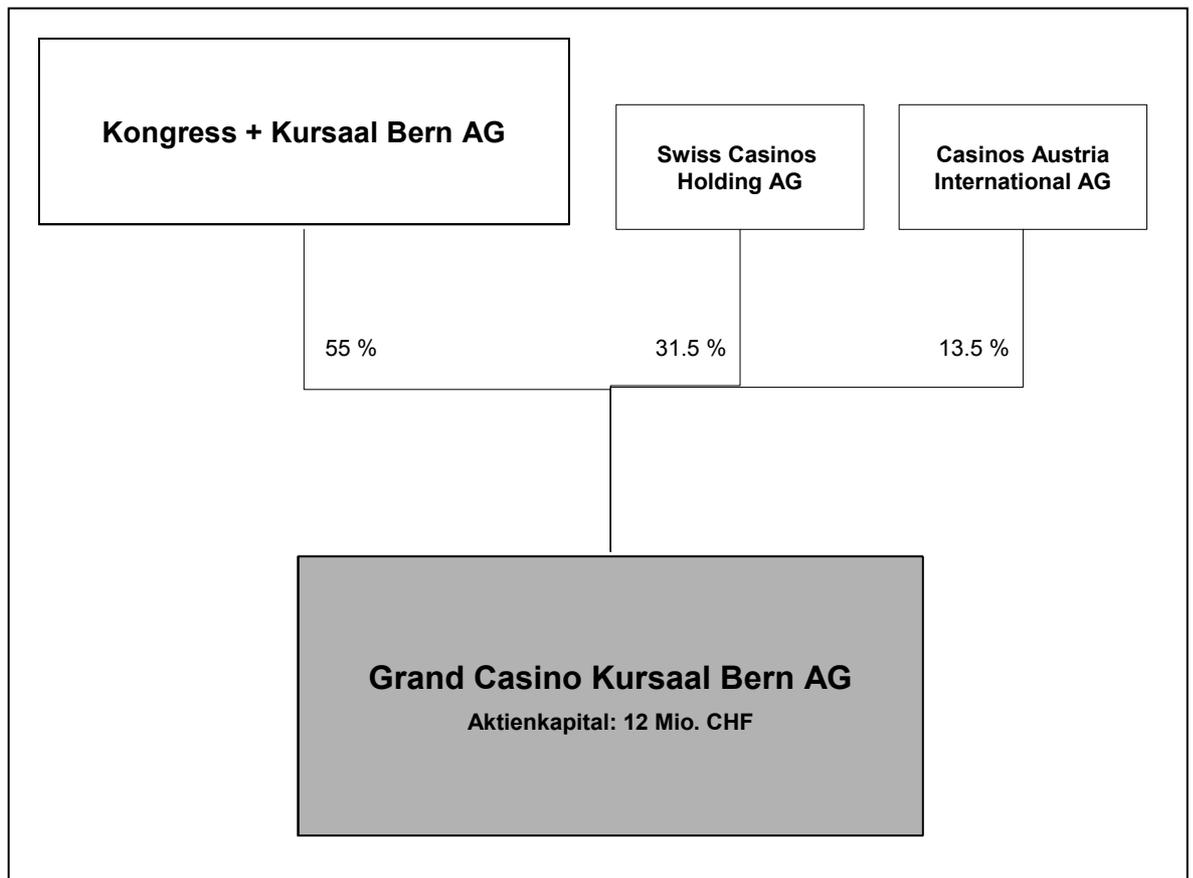
6.3.3. Casino Basel-Airport

- *Tischspiele:* Die Konzessionärin betreibt 16 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten:* Die Konzessionärin betreibt 250 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsysteme:* Die Konzessionärin betreibt :
 - 1 Jackpotsystem Progressif der Marke MIS/GRIPS, an welchem 9 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke MIS/GRIPS, an welchem 12 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Jackpotsystem Wide Area Progressif (Swiss Jackpot) der Marke MIS/GRIPS, an welchem 20 Glücksspielautomaten angeschlossen sind .
- *EAKS:* Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS.



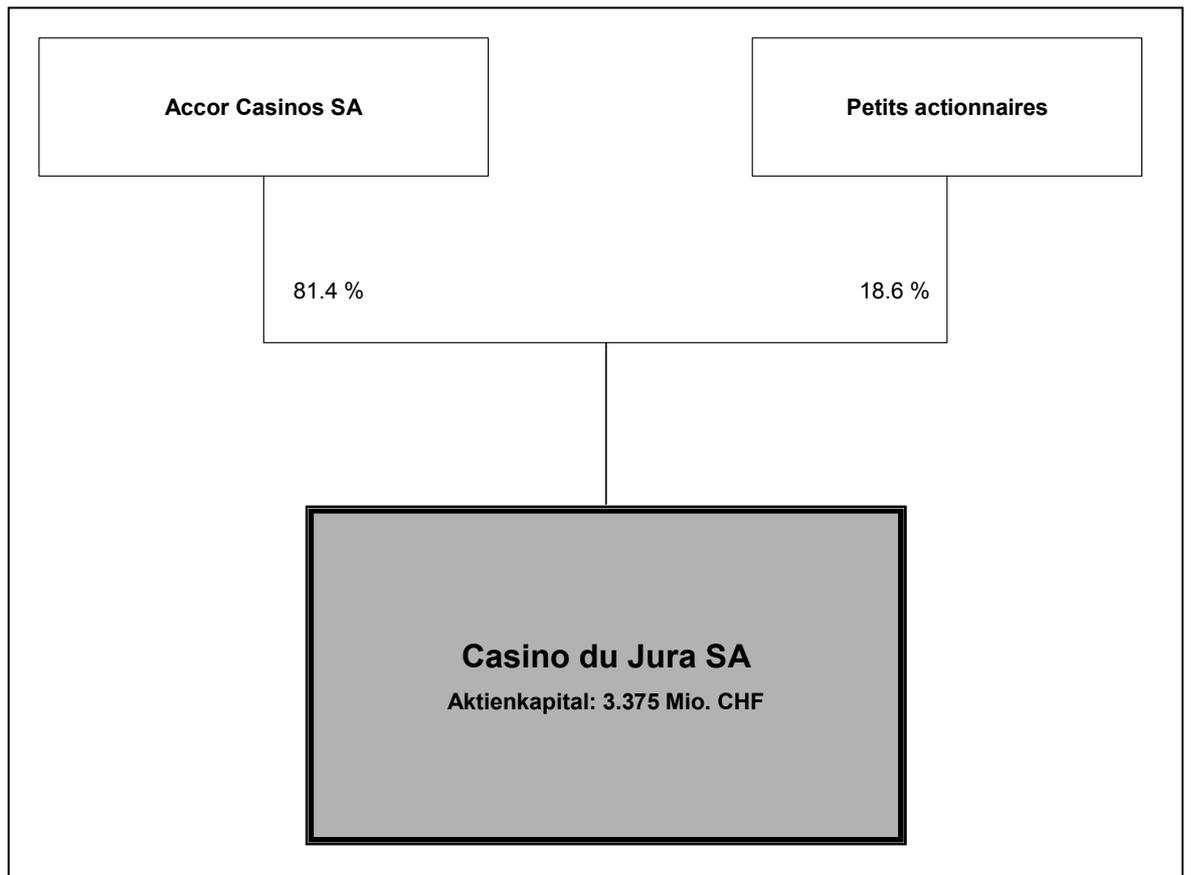
6.3.4. Casino Bern

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 11 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 261 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsysteme*: Die Konzessionärin betreibt:
 - 1 Jackpotsystem Progressif Wide Area (Swiss Jackpot), an welchem 20 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Mystery-Jackpotsystem, an welchem 231 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS.



6.3.5. Casino Currendlin

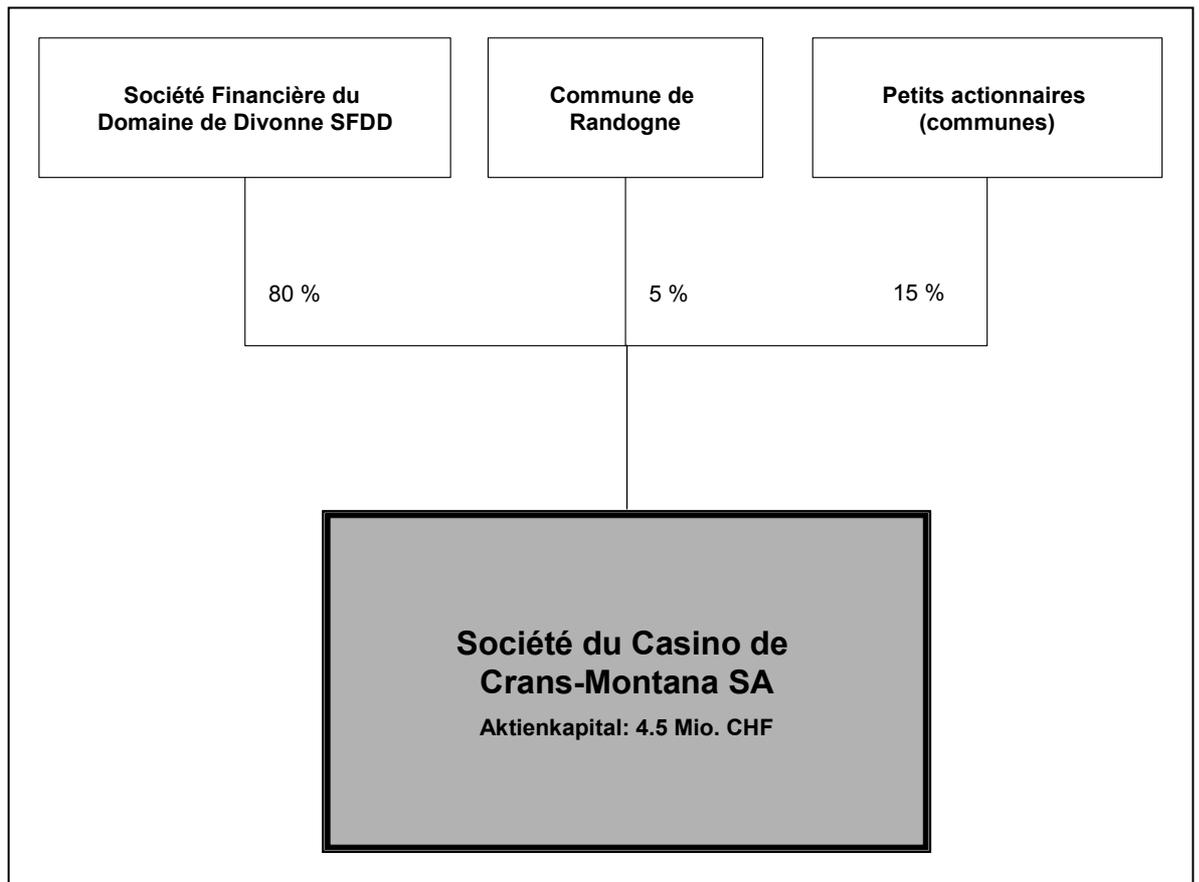
- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 6 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 70 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MCC.



§

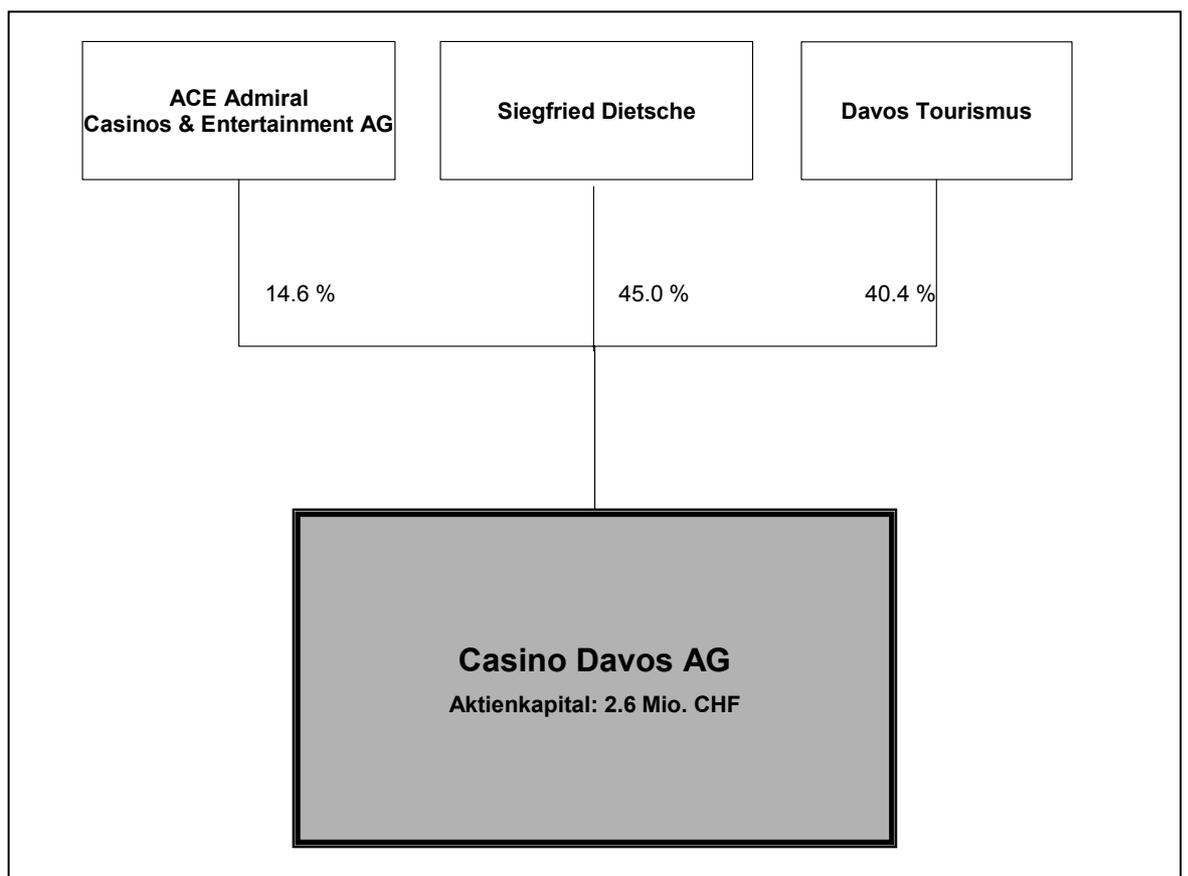
6.3.6. Casino Crans

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 5 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 120 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS.



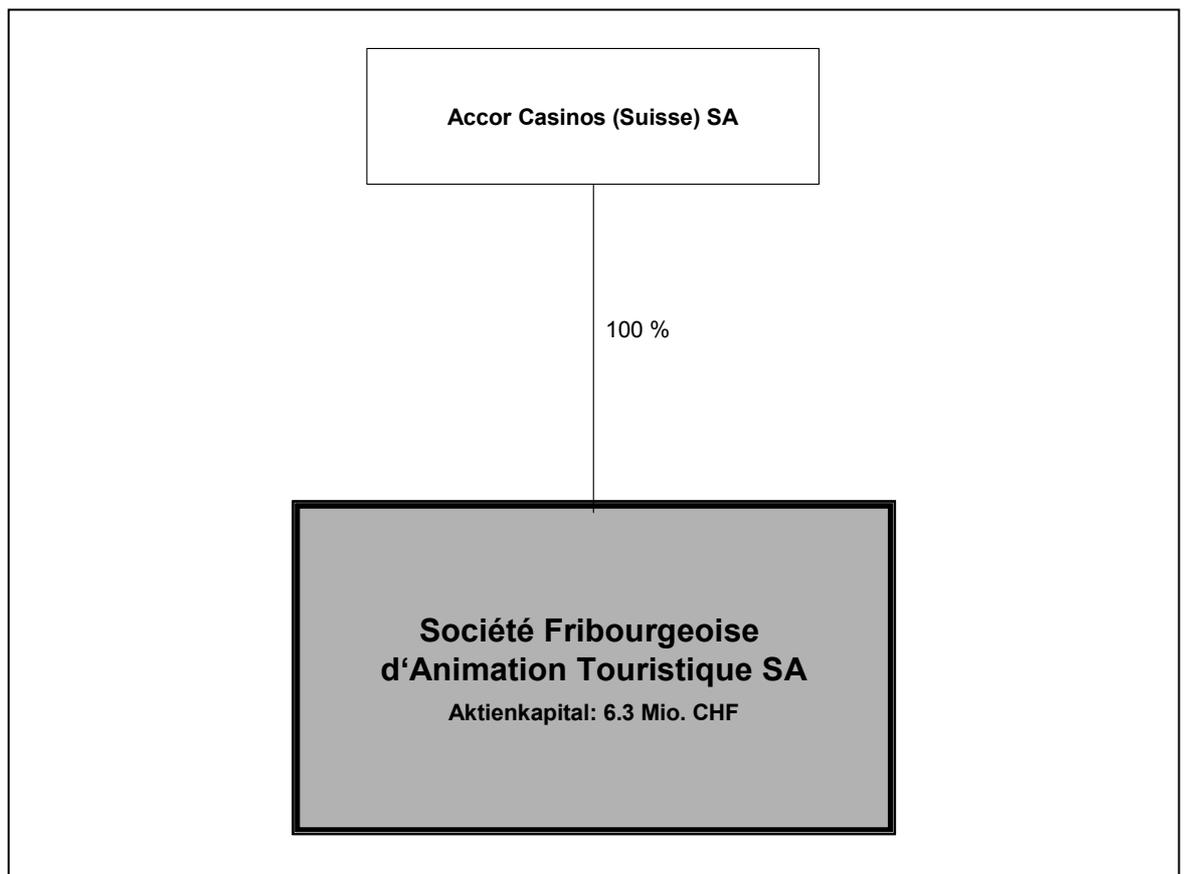
6.3.7. Casino Davos

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 4 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 68 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS, an welchem 68 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS.



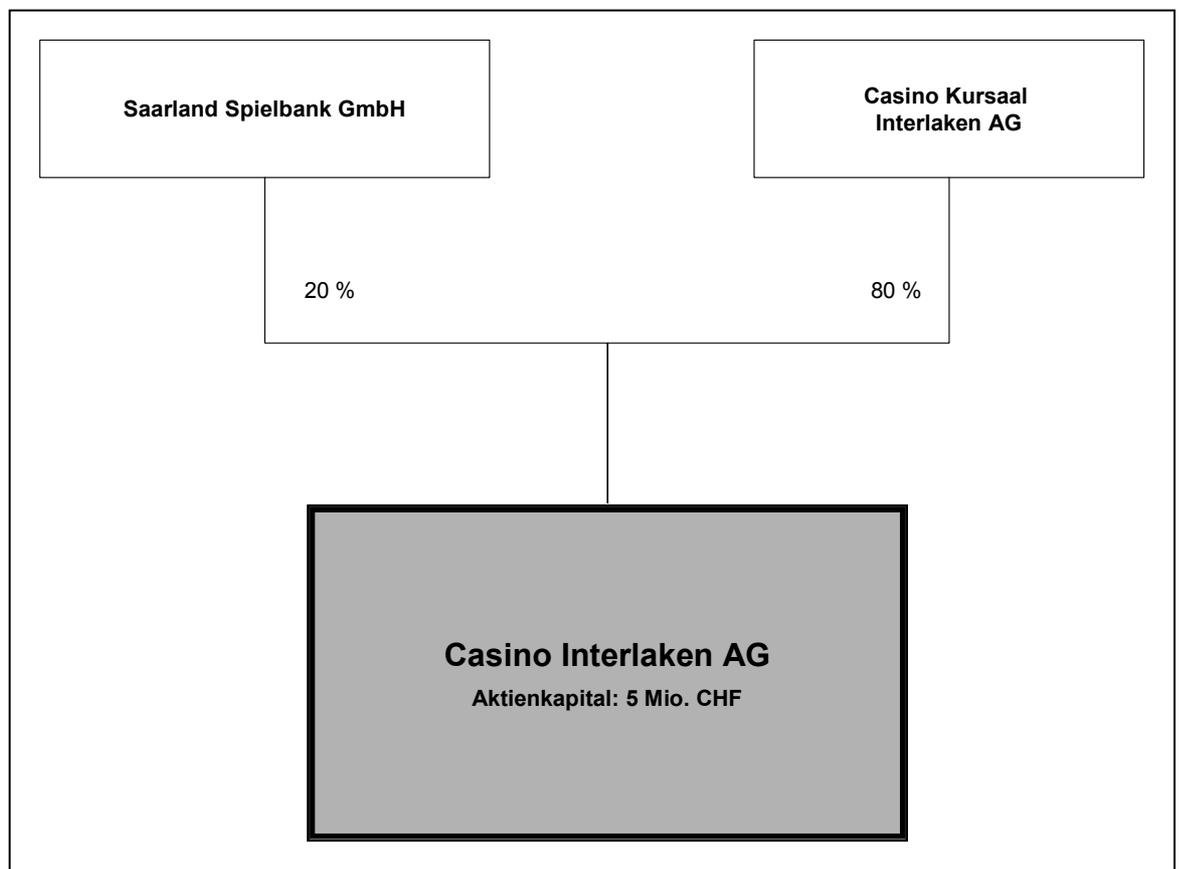
6.3.8. Casino Granges-Paccot

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 6 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 97 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MCC.



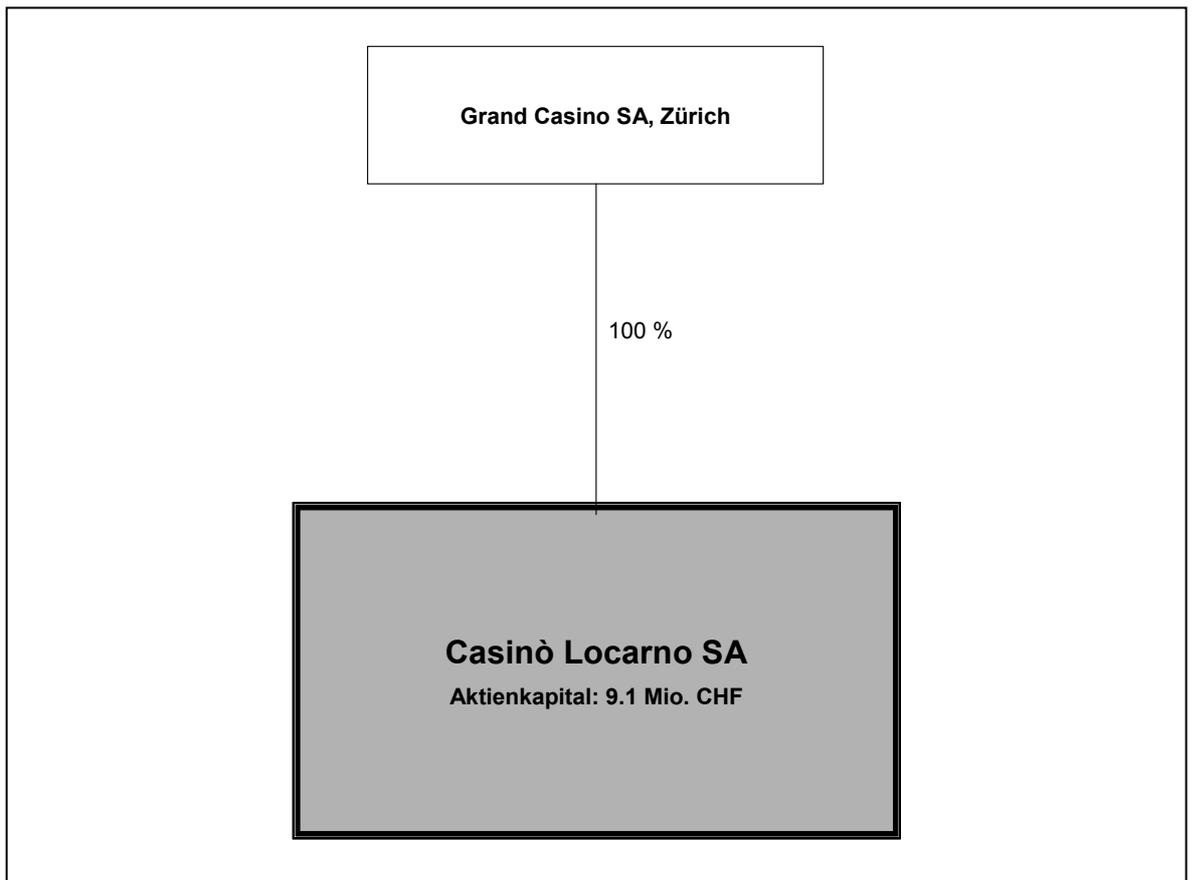
6.3.9. Casino Interlaken

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 7 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 120 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke Techno-Consult TCN 2000, an welchem 120 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke Techno-Consult TCN 2000.



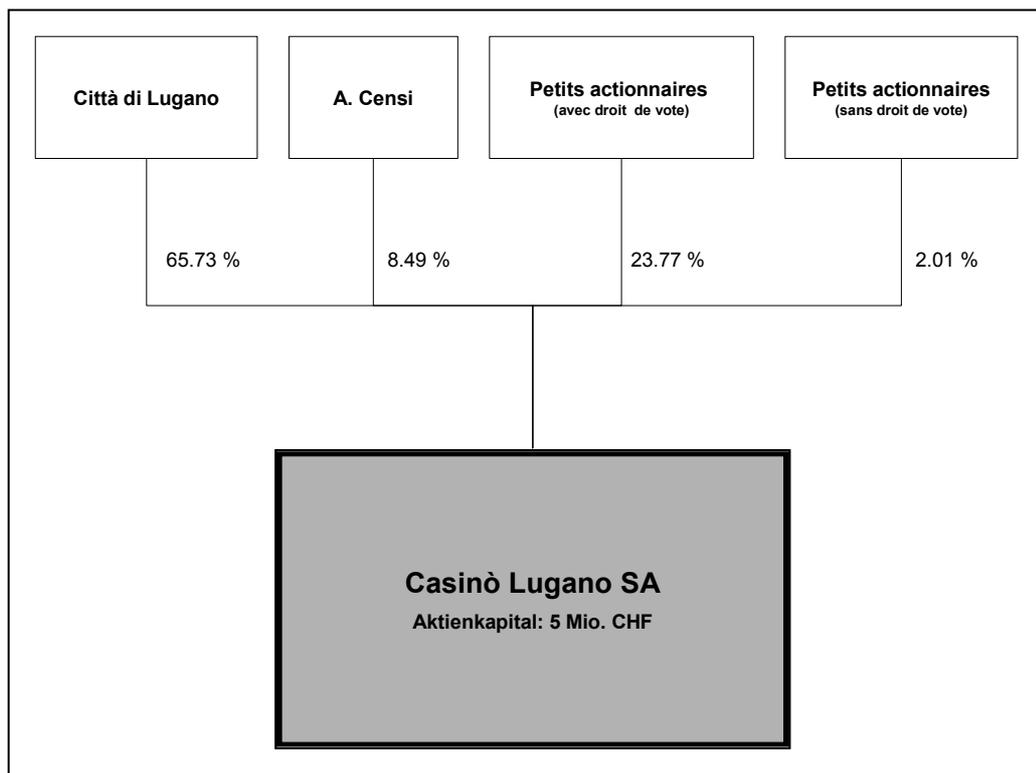
6.3.10. Casino Locarno

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 10 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 150 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS.



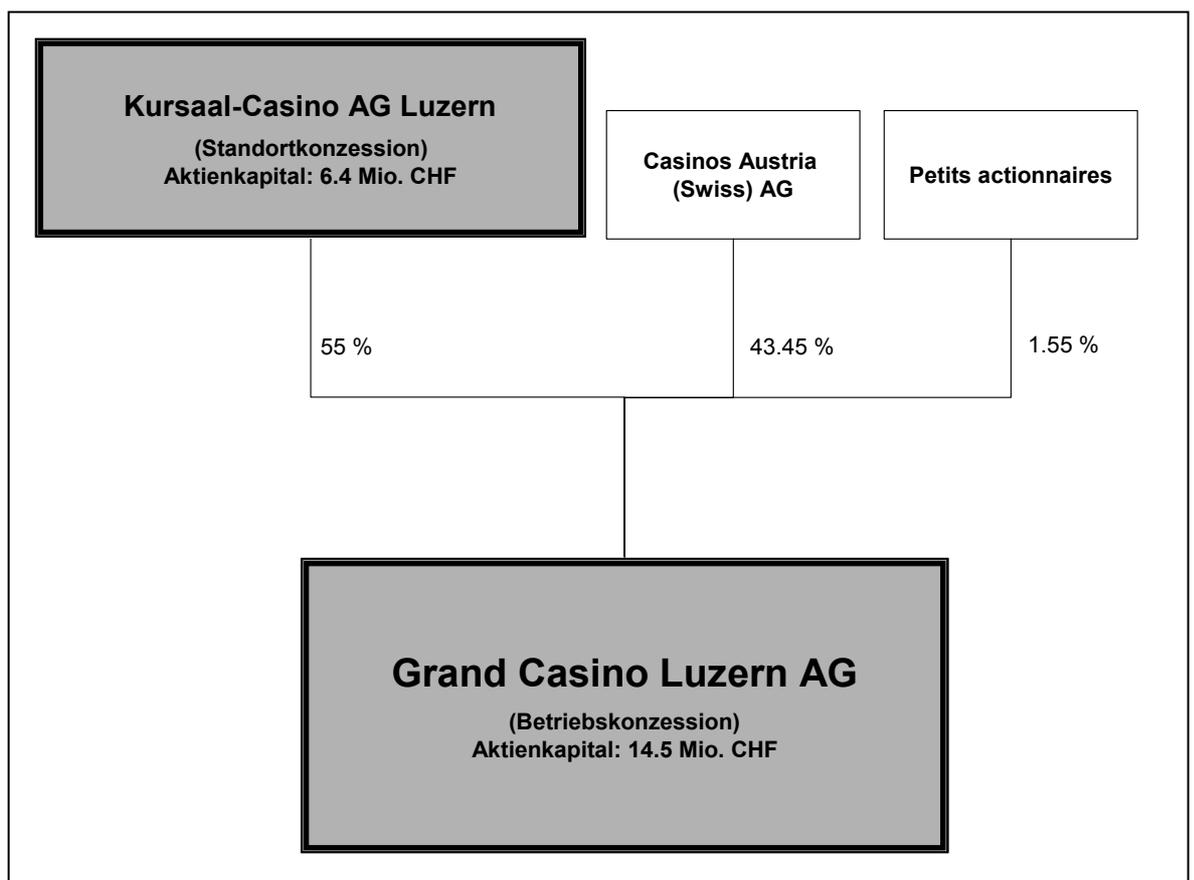
6.3.11. Casino Lugano

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 26 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 350 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt:
 - 1 Jackpotsystem Progressif der Marke Mikohn, an welchem 8 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 2 Jackpotsysteme Progressif der Marke Mikohn, an welchem 6 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke Mikohn, an welchem alle 350 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke Mikohn, an welchem 3 Carribbean Stud Poker Tische angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke Mikohn.



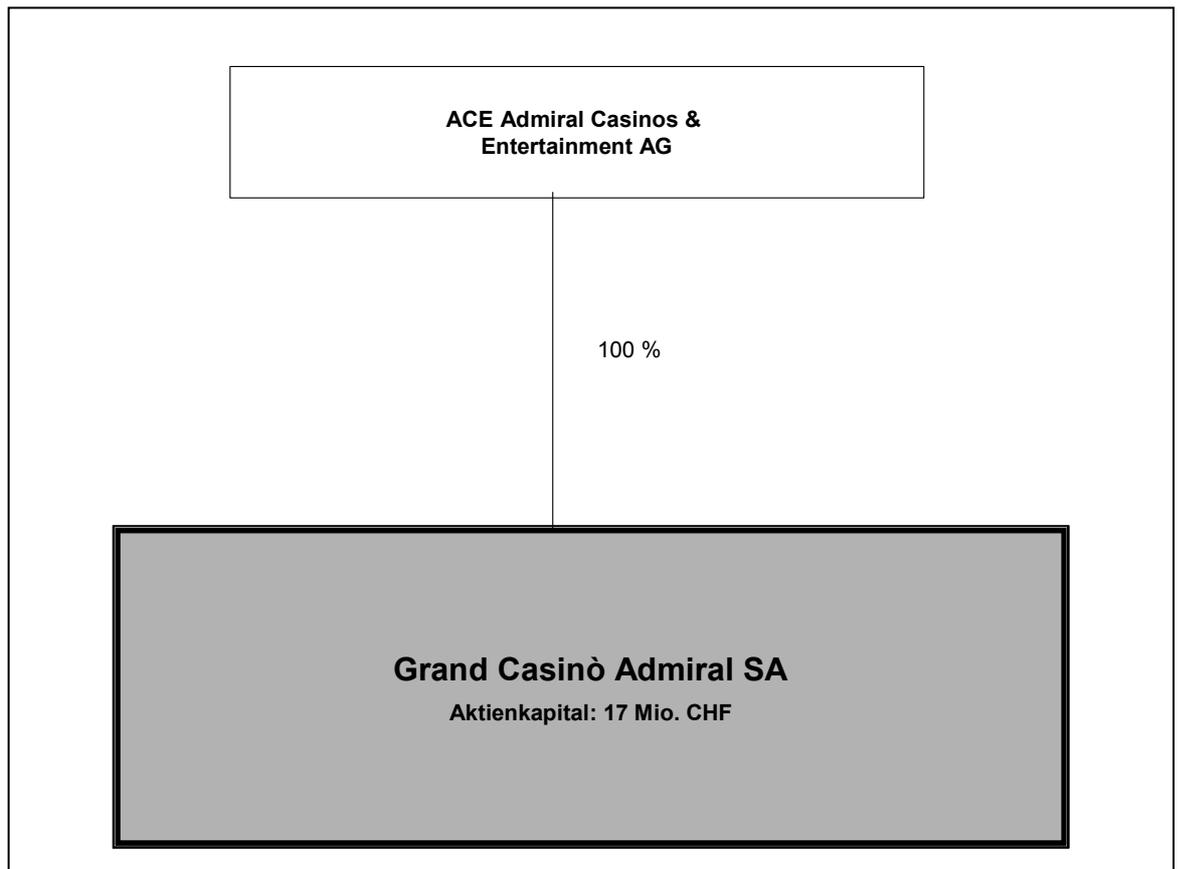
6.3.12. Casino Luzern

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 14 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 201 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsysteme*: Die Konzessionärin betreibt:
 - 1 Jackpotsystem Progressif der Marke GRIPS, an welchem 8 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS, an welchem 55 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS, an welchem 40 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Jackpotsystem Wide Area Progressif (Swiss Jackpot) der Marke GRIPS, an welchem 20 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS.



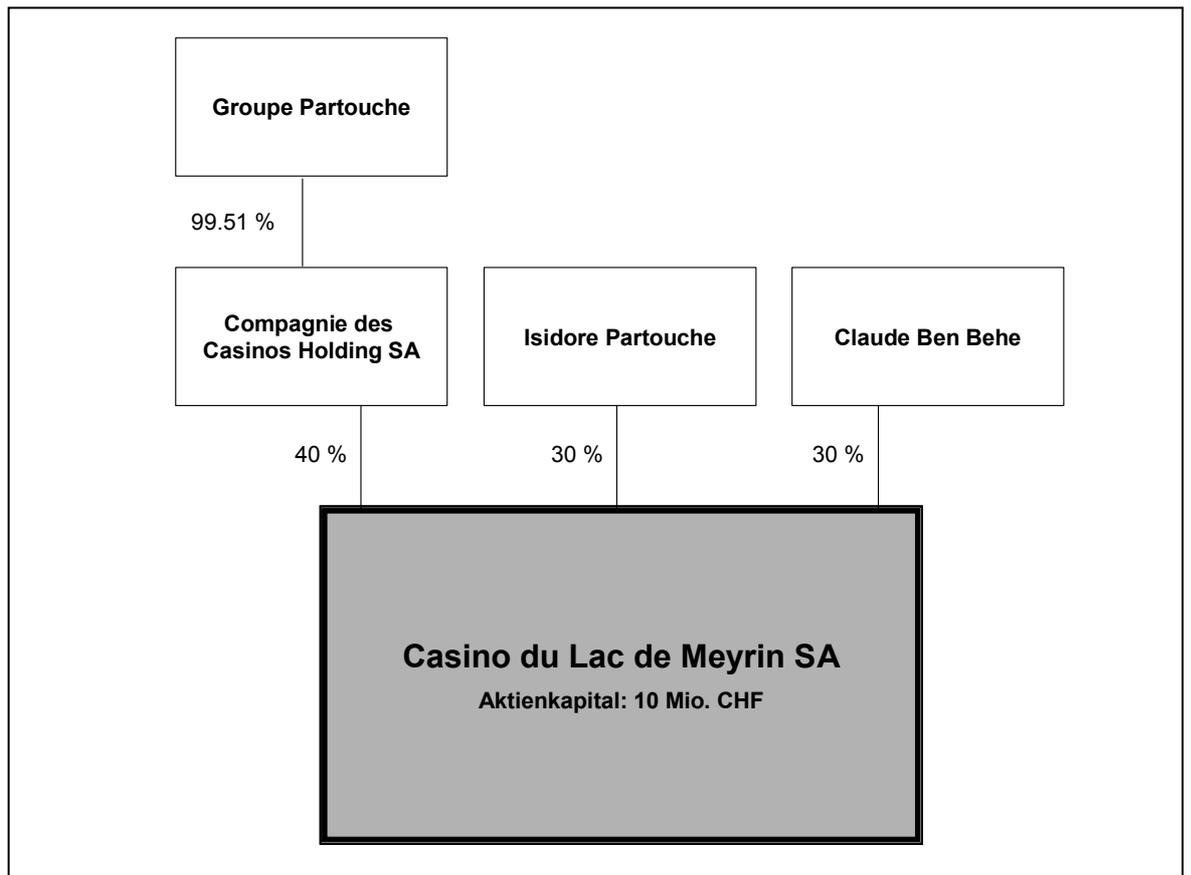
6.3.13. Casino Mendrisio

- *Tischspiele:* Die Konzessionärin betreibt 29 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten:* Die Konzessionärin betreibt 150 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem:* Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.
- *EAKS:* Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS.



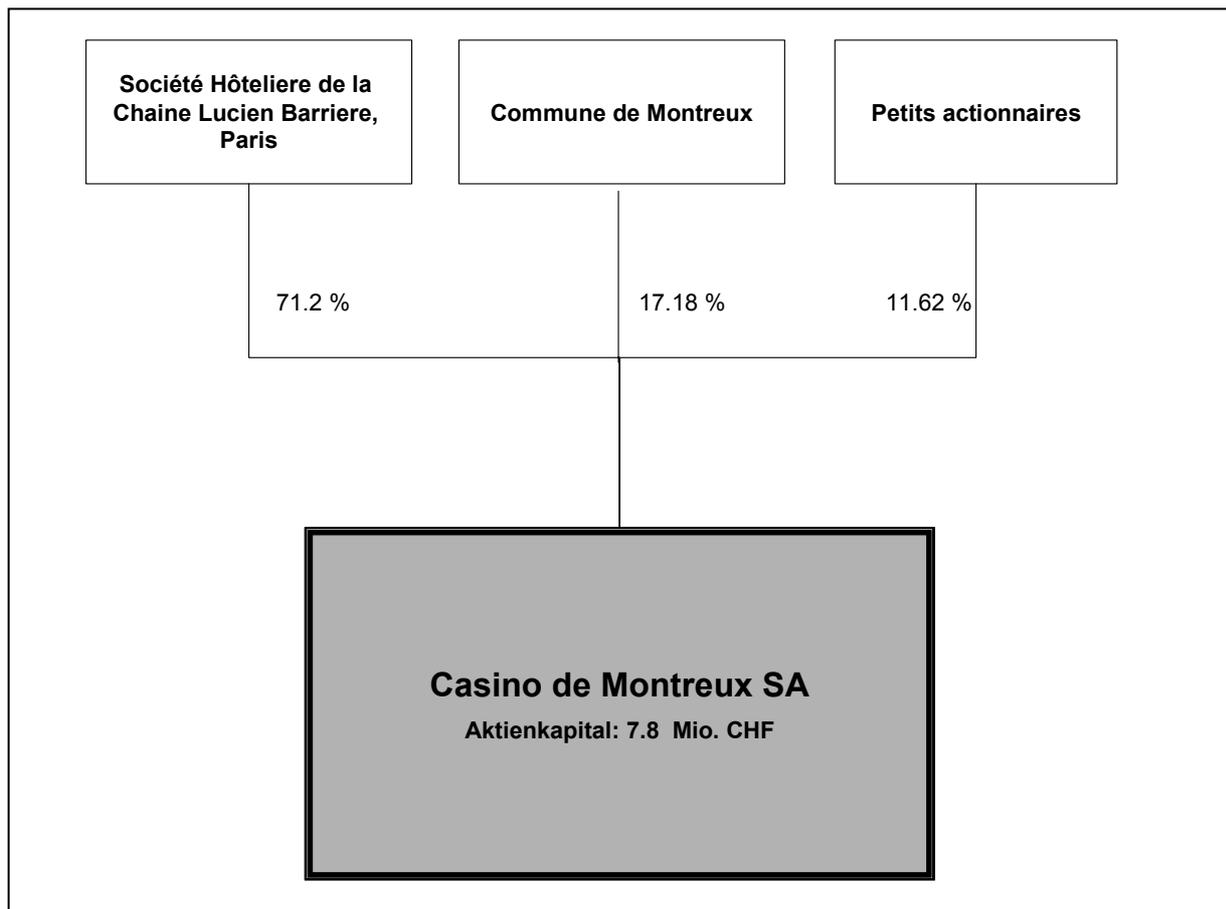
6.3.14. Casino Meyrin

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 14 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 150 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke Techno-Consult GmbH.



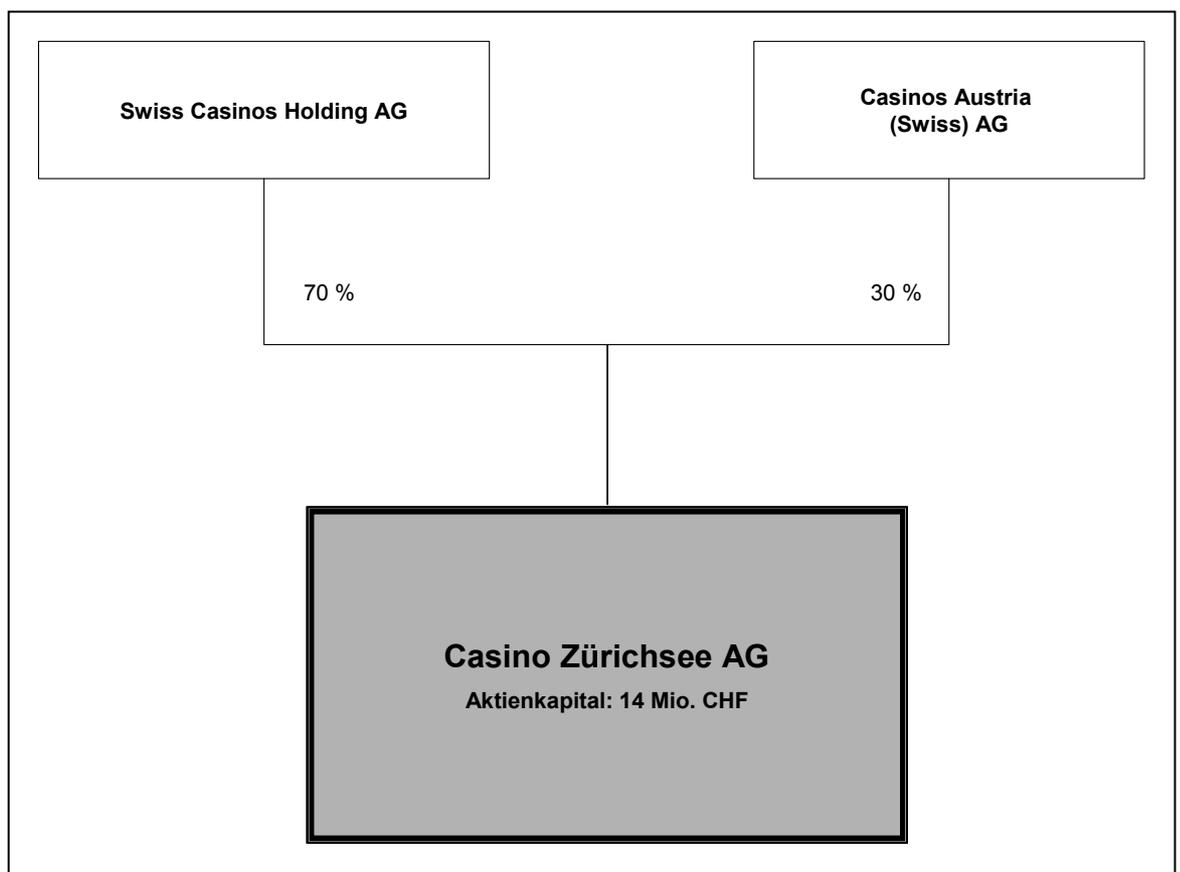
6.3.15. Casino Montreux

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 21 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 310 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MCC.



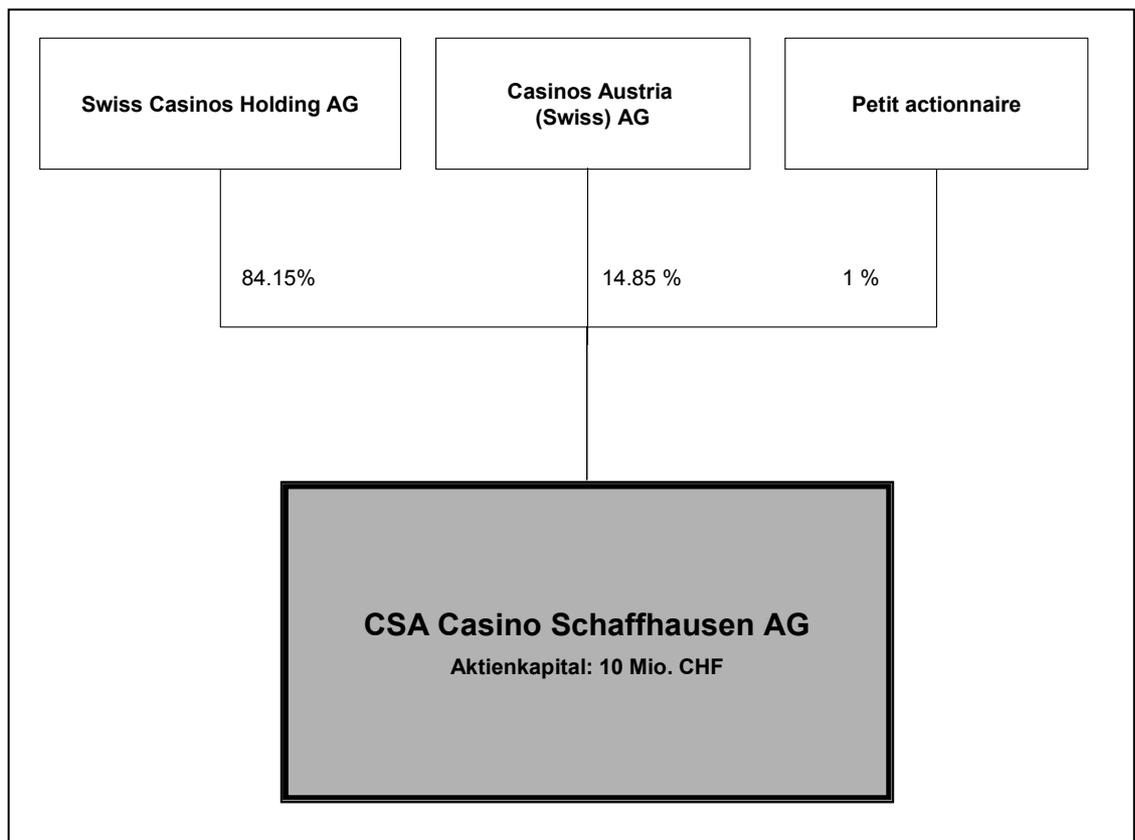
6.3.16. Casino Pfäffikon

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 12 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 150 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke MIS/GRIPS, an welchem 150 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS.



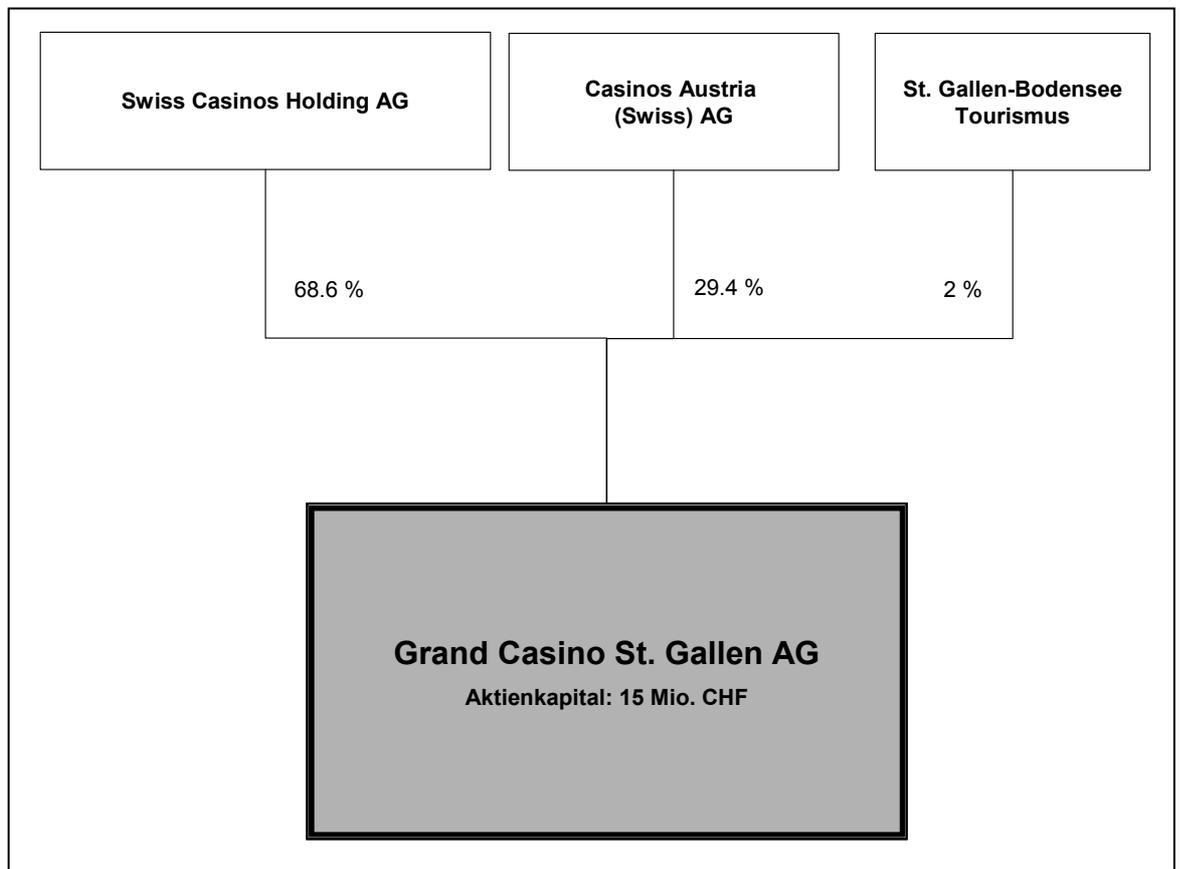
6.3.17. Casino Schaffhausen

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 8 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 125 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS LAP, an welchem 125 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS.



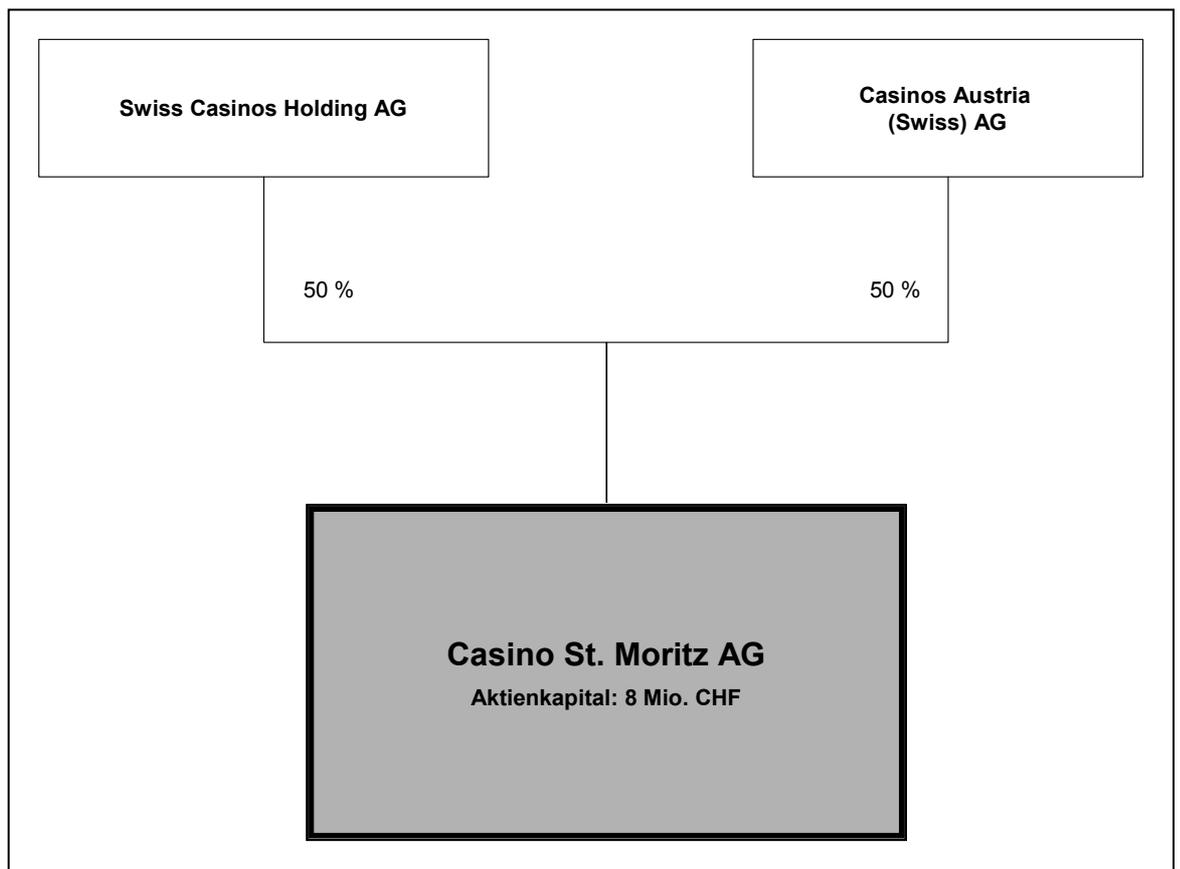
6.3.18. Casino St. Gallen

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 15 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 165 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt:
 - 1 Jackpotsystem Progressif Wide Area (Swiss Jackpot) der Marke GRIPS, an welchem 20 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS, an welchem 135 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS.



6.3.19. Casino St. Moritz

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 6 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 75 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke MIS/GRIPS, an welchem 75 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS.



6.3.20. Casino Zermatt

Die Konzession wurde per 1. Dezember 2003 suspendiert.

